

Anonymisierter Bericht

über die

**Sonderprüfung
Geldanlagen**

der

**Stadt Schwalbach
am Taunus**

Inhaltsübersicht

| | | <u>Seite</u> |
|----|---|--------------|
| 1 | Einleitung und Prüfauftrag | 1 |
| 2 | Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | 4 |
| 3 | Organisatorische Zuständigkeiten | 5 |
| 4 | Externe und interne Vorgaben | 6 |
| | 4.1 Rechtliche Vorgaben des Landes | 6 |
| | 4.2 Interne Vorgaben der Stadt | 9 |
| 5 | Prüfung Festgeldanlagen | 20 |
| | 5.1 Festgeldanlagen allgemein | 20 |
| | 5.2 Festgeldanlagen bei G-Bank | 29 |
| | 5.3 Datenabgleich | 37 |
| 6 | Agentur L | 38 |
| 7 | Unvermutete Kassenprüfung | 39 |
| | 7.1 Unvermutete Kassenprüfungen 2020 | 39 |
| | 7.2 Unvermutete Kassenprüfung im Rahmen dieser Sonderprüfung (1. Unvermutete Kassenprüfung 2021) | 39 |
| 8 | Akteneinsichtsausschuss | 42 |
| 9 | Weiteres Vorgehen der Stadt | 42 |
| 10 | Zusammenfassung | 45 |
| | Anlagen | 46 |

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| Anlage 0 | Anlagenübersicht..... | 46 |
| Anlage 1 | Fragenkatalog 1 vom 13.04.2021..... | 47 |
| Anlage 2 | Fragenkatalog 2 vom 29.04.2021..... | 50 |
| Anlage 3 | Fragenkatalog an [REDACTED] vom 28.05.2021..... | 59 |
| Anlage 4 | Fragenkatalog an [REDACTED] vom 28.05.2021..... | 65 |
| Anlage 5 | Fragenkatalog vom 30.06.2021..... | 75 |
| Anlage 6 | ergänzender Fragenkatalog vom 24.08.2021..... | 91 |
| Anlage 7 | Vollständigkeitserklärung..... | 93 |

1. Einleitung und Prüfauftrag

Durch ein Schreiben von Herrn Bürgermeister Immisch vom 09.03.2021 (per Email) erhielt die Revision offiziell Kenntnis davon, dass die Stadt Schwalbach am Taunus mit einem Betrag von insgesamt 19 Millionen Euro zu den von der drohenden Überschuldung betroffenen Kunden der G Bank AG gehört. Kurz zuvor hatte die Revision bereits anhand von Presseartikeln und einer Anfrage der Kommunalaufsicht von einer möglichen Überschuldung der G Bank und ggf. Betroffenheit von MTK-Kommunen Kenntnis erhalten. Herr Bürgermeister Immisch teilte in dem Schreiben mit, dass auch der Magistrat und alle Gremien sowie die Presse informiert wurden. Er stellte die Frage, ob es intern eine Sonderprüfung geben muss. In der Antwort der Revision vom 10.03.2021 wurde im Wesentlichen folgendes mitgeteilt:

Zu Ihrer Frage im o.g. Schreiben können wir mitteilen, dass aus unserer Sicht eine interne Sonderprüfung in der Sache nicht zwingend erfolgen muss.

Insbesondere falls es Hinweise geben sollte, dass in der Angelegenheit Regelverstöße vorliegen oder grob fahrlässig gehandelt wurde, kann aus unserer Sicht eine solche Prüfung ggf. auch im Hinblick auf die Öffentlichkeit jedoch ratsam sein. In diesem Fall könnte die Prüfung entweder durch in den Sachverhalt nicht involvierte, sachkundige Bedienstete der Stadt Schwalbach oder ggf. auch durch von der Stadt zu beauftragende Dritte erfolgen (z.B. externer Wirtschaftsprüfer, eine entsprechende Anwaltskanzlei oder auch die Revision des MTK).

Da seit unserer letzten Prüfung vor Ort bereits wieder einige Zeit vergangen ist, können wir zum Sachverhalt allerdings derzeit keine nähere Einschätzung abgeben. Wir bitten Sie, uns betreffend Geldanlagen den aktuellen Sachstand sowie die aktuell bei der Stadt gültigen Gremienbeschlüsse und Regelungen zukommen zu lassen und um Mitteilung, falls Anhaltspunkte für Verstöße etc. bestehen sollten.

Da im Fall der Insolvenz bzw. eines Rechtsstreits in der Angelegenheit vermutlich tiefes bankfachliches bzw. insolvenzrechtliches Detailwissen nötig ist, über das zumindest wir als Kreisrevision nicht verfügen, könnte die Beauftragung externer Spezialisten ggf. auch sinnvoll sein, um die Rechtsposition der Stadt in der Sache möglichst umfassend abzusichern.

Der Landrat des MTK wurde durch die Revision über die v. g. Korrespondenz mit der Stadt in Kenntnis gesetzt. Laut uns vorliegender Vorlage 18/F 0020 vom 13.04.2021 an die Stadtverordnetenversammlung wurde der Landrat am 08.03.2021 durch die Stadt über die G-Problematik informiert.

Da zunächst keine Antwort der Stadt erfolgte, hat die Revision per Email vom 25.03.2021 an die erbetenen Informationen aus dem Schreiben vom 10.03.2021 erinnert und um Beantwortung bis 30.03.2021 gebeten. Da auch bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort der Stadt vorlag, setzte die Revision die Kommunalaufsicht hierüber in Kenntnis. Mit Schreiben vom 31.03.2021 forderte die Kommunalaufsicht Herrn Bürgermeister Immisch neben weiteren Punkten auf, die v. g. Anfragen der Revision zu beantworten.

Am 01.04.2021 ging diesbezüglich per Fax ein Schreiben von Herrn Bürgermeister Immisch datierend auf den 30.03.2021 bei der Revision ein. Mit diesem Schreiben beauftragte Herr Bürgermeister Immisch die Revision mit einer Sonderprüfung der getätigten Anlagen von Festgeldern bei unterschiedlichen Kreditinstituten seit Februar 2019. Dies ist gemäß § 131 (2) HGO möglich. Mit dem Schreiben teilte Herr Bürgermeister Immisch ferner mit, welche Regelungen zur Geldanlage bei der Stadt seit Februar 2019 bestehen (siehe auch Ausführungen weiter unten). Ebenso teilte der Bürgermeister mit, dass als Regelverstoß von Seiten der Verwaltung festgestellt wurde, dass bei Vorlage der Anlageentscheidungen ab

10.06.2020 der Bürgermeister von Person A nicht über den Beschluss des Magistrats vom 11.02.2019 zum Thema Geldanlagen informiert wurde. Herr Bürgermeister Immisch bat um einen Terminvorschlag zur Sonderprüfung.

Seitens der Revision wurde (nach erfolgter Abklärung mit den in den Vorgang involvierten Stellen) per Email vom 01.04.2021 vorgeschlagen, mit der Sonderprüfung am 12.04.2021 zu beginnen und aufgrund der Pandemie-Situation zunächst eine Online-Eingangsbesprechung (per Webex) durchzuführen. Seitens der Stadt wurde diesem Vorgehen zugestimmt. Im Rahmen der Online-Besprechung wurden neben organisatorischen Fragen zur Prüfung auch diverse inhaltliche Punkte angesprochen. Wie die Stadt in der Eingangsbesprechung mitteilte, wurde mittlerweile ein Konto bei der Bundesbank eröffnet. Künftig wird dort nach vorgenommener Liquiditätsplanung die Einlage als Priorität 1 erfolgen. Ende April lief eine Festgeldanlage aus, die laut Stadt dann bei der Bundesbank deponiert wurde.

Per Email vom 13.04.2021 wurde ein erster Fragenkatalog an die Stadt gesendet, dem im Lauf der Prüfung insgesamt 5 (29.04.2021, 2x 28.05.2021, 30.06.2021 und 24.08.2021) weitere folgten. Die wesentlichen Fragen und Antworten, die im Rahmen dieser Prüfung erarbeitet wurden, sind im Anhang dargestellt und es wird auch in verschiedenen Punkten dieses Berichts darauf Bezug genommen. Im Ursprungsbericht waren diese als Anlage beigefügt. Aus Anonymisierungsgründen wird an dieser Stelle auf ein Beifügen der Anlagen verzichtet. Die gegebenen Antworten sind jedoch vollumfänglich in den Bericht eingeflossen.

Da es für die Prüfung der Geldanlagen wichtig ist, einen Überblick über die aktuell vorliegenden Geldbestände der Stadt zu gewinnen sowie um Doppelarbeiten sowohl der Stadt als auch der Revision zu vermeiden, führte die Revision im Rahmen dieser Sonderprüfung auch eine unvermutete Kassenprüfung durch. Diese erfolgte –wie auch die übrigen Prüftätigkeiten im Rahmen dieser Prüfung- aufgrund der Pandemiesituation in digitaler Form ohne persönliche Kontakte vor Ort. Hierzu wurden entsprechende Unterlagen mit E-Mail vom 14.04.2021 bei [REDACTED] angefordert. Nähere Ausführungen sind im Kapitel 7 dargestellt.

Wie in den nachfolgenden Ausführungen noch näher beschrieben (Kapitel 3 und 4), ergibt sich für den Bereich der Geldanlagen eine Zuständigkeit insbesondere für Person A und Person C sowie für den/die Bürgermeister/in.

Gemäß unseres Prüfauftrages haben wir die Festgeldanlagen der Stadt Schwalbach, die seit Februar 2019 bis zum Tag unserer unvermuteten Kassenprüfung (14.04.2021) erfolgten, vollständig geprüft. Laut Auskunft der Stadt vom 16.07.2021 wurden nach dem 14.04.2021 bis zur Erstellung dieses Berichtes keine weiteren Festgeldanlagen getätigt (Anmerkung: Die Antworten vom 16.07.2021 wurden uns von Person B übermittelt). Die bestehenden Tagesgeldkonten wurden gekündigt und es erfolgen derzeit nur noch Sichteinlagen bei der Bundesbank, was wir jedoch nicht weiter überprüft haben (Antwort 21). Auskunftsgemäß wurden per 30.06.2021 nun Verwahrentgelte in Höhe von 7.137,10 € gezahlt.

Ein wesentlicher Aspekt der Prüfung lag aus gegebenem Anlass bei den Festgeldanlagen bei der G Bank und der Aufklärung des diesbezüglichen Sachverhaltes. Es wurden jedoch auch alle anderen Festgeldanlagen im v. g. Zeitraum entsprechend betrachtet. Bezüglich der Frage der Einhaltung von für die Stadt Schwalbach verbindlichen Rechtsgrundlagen und internen Regelungen der Stadt in diesem Zusammenhang musste dabei insbesondere auch geprüft werden, welche Regelungen jeweils zum jeweiligen Anlagedatum bestanden und ob diese ggf. bekannt waren sowie korrekt ausgelegt worden sind. Sehr komplex war für uns als kommunale Revision ohne spezifische Kenntnisse im Bankbereich dabei u.a. auch die Frage, in wie weit evtl. Risiken bei der G-Bank hätten rechtzeitig erkannt werden können und welche Rolle z. B. auch Dritte wie [REDACTED] in diesem Rahmen spielen. Hierzu

Sonderprüfung der Revision beschränkt sich auftragsgemäß nur auf Geldanlagen, welche ab Februar 2019 abgeschlossen wurden. Dazu wurden Unterlagen angefordert sowie anlassbezogene Fragen gestellt.

Dem Akteneinsichtsausschuss liegen laut Stadt folgende Unterlagen vor (sieben Ordner):

- drei Ordner mit den Tagesabschlüssen von 2019 bis März 2021, die durch die Kasse wöchentlich erstellt wurden
- zwei Ordner mit Abschlüssen aus dem Zeitraum 03.04.2017 bis heute
- ein Ordner wurde mit den Angebotsemails erstellt, welche Person A erhalten hat
- ein Ordner mit Beschlüsse des Magistrates sowie der Stadtverordnetenversammlung, entsprechende Protokolle und die Anlagerichtlinie

Nach Gegenüberstellung der bereits früher übersandten Unterlagen (29.04.2021) mit den uns nachträglich erneut übermittelten Unterlagen (16.07.2021 und 19.07.2021) zu den Geldgeschäften/Festgeldanlagen Nr. 13 – 41 muss die Revision feststellen, dass ihr für die ursprüngliche Prüfung keine vollständigen Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl diese mit E-Mail vom 13.04.2021 (Nr. 9) explizit angefordert wurden. Siehe hierzu auch insbesondere die Anmerkungen in Kapitel 5.3.

2. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Im Laufe unserer Prüfung war aus der Presse (z. B. HK 12.+14.05.2021) zu entnehmen, dass bezüglich der G-Anlagen der Stadt auch die Staatsanwaltschaft in der Sache ermittelt und am 06.05.2021 eine Durchsuchung im Rathaus erfolgte. Unsere diesbezügliche Nachfrage beantwortete Herr Bürgermeister Immisch per E-Mail (16.05.2021) wie folgt:

Antwort des Bürgermeisters vom 16.05.2021:

Ich hatte Herrn Landrat Cyriax telefonisch am 06.05.2021 über die Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft unterrichtet gehabt. Gerne informiere ich Sie selbstverständlich über den Sachverhalt. Es war keine Absicht gewesen, Sie nicht auf dem Laufenden zu halten.

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen gegen mich als Bürgermeister wegen des bestehenden Anfangsverdacht der Untreue in sieben Fällen, §§ 266, 53 StGB aufgenommen. Die betroffenen Bereiche, die aufgesucht wurden, sind das Büro des Bürgermeisters sowie die Räume der Stadtkasse.

Es wurden von der Staatsanwaltschaft entsprechende Kopien der Akten, E-Mails sowie von Dateien, aus meinem persönlichem Computerlaufwerk mitgegeben.

Zum Punkt Auswirkungen auf unser laufendes Prüfungsverfahren sollten wir uns ggf. telefonisch austauschen, um es im Detail zu klären.

Herr Bürgermeister Immisch teilte uns daraufhin in einem Telefonat mit der Amtsleitung der Revision am 21.05.2021 mit, dass die Staatsanwaltschaft zwar Unterlagen mitgenommen hat, die Stadt jedoch von allen Unterlagen zumindest Duplikate hat und an der Beantwortung unserer Fragen gearbeitet wird, zu denen bald Antworten bei uns eingehen sollen. Bezüglich unserer Prüfung hat er von der Staatsanwaltschaft keine Anweisung erhalten, dass diese auszusetzen wäre. Die Amtsleitung der Revision bestätigte ihm, dass uns derartiges ebenfalls nicht bekannt ist und wir daher die Prüfung bis auf Weiteres fortsetzen. Er teilte noch mit, dass er für die rechtliche Vertretung der Stadt in Sachen G-Bank demnächst noch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (STVV) einholen wird (siehe auch Kapitel 9).

Um sicherzugehen, dass es durch unsere Prüftätigkeit nicht etwa zu Beeinträchtigungen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft kommt, hat die Amtsleitung der Revision am 26.05.2021 (in Absprache mit dem Rechtsamt des MTK) mit dem zuständigen Staatsanwalt telefoniert und von diesem die Auskunft erhalten, dass keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Prüfung bestehen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauerten nach unserer Kenntnis bis zum Ende dieser Prüfung noch an.

3. Organisatorische Zuständigkeiten

Die Chronologie der Mitarbeiter-Zuständigkeiten inklusive Bürgermeister/in wurde der Revision durch die Stadt per E-Mail am 19.4.21 übermittelt. Auf eine personenbezogene Darstellung wird an dieser Stelle aus Anonymisierungsgründen verzichtet.

Prüfungsbeanstandung 1

Regelungen z.T. nicht bekannt, Wissenstransfer fehlt

Wie aus der uns übermittelten Darstellung ersichtlich ist, gab es bei der Stadt in allen für den Bereich Geldanlage besonders relevanten Positionen in letzter Zeit Personalwechsel, was u. E. eine nicht unwesentliche Rolle dabei gespielt haben dürfte, dass einige wesentliche Regelungen bzw. Sachverhalte den jeweils neu zuständigen Personen nicht (rechtzeitig) bekannt waren und damit eine erhebliche Fehlergefahr entstanden ist.

Diese Gefahr lässt sich u. E. bei einer derart massiven Fluktuation und damit einhergehendem Wissensverlust vermutlich selbst im Optimalfall nicht durch organisatorische Maßnahmen vollständig ausschalten.

Z. B. ist, wie die folgenden Ausführungen noch näher zeigen, auch ein -in diesem Bereich grundsätzlich bestehendes- Vieraugenprinzip (siehe nachfolgende Kapitel) letztlich wirkungslos geblieben, da auskunftsgemäß nötige Informationen nicht bekannt waren oder nicht weitergegeben wurden. So wurden laut uns gegebener Auskunft bis ca. Oktober 2019 konkrete Absprachen zu Geldanlagen zwischen der Person D und der Person E eigenständig getätigt. Danach gab es angeblich ohne weitere Übergabe oder Einarbeitung eine Übertragung der Geldanlagen auf Person A, die die bisherige Vorgehensweise unverändert übernommen hat (Antwort 20 vom 16.07.2021). Anhand dieses Beispiels wird u. a. deutlich, dass die bestehenden internen Regelungen ggf. nicht vollumfänglich von allen Beteiligten beachtet wurden, da nach internen Regelungen Person A originär für die Geldanlagengeschäfte zuständig ist, bzw. bis Februar 2021 war. Nach Auswertung der geändert vorgelegten Unterlagen zu den maßgeblichen Geldanlagengeschäften besteht jedoch ein Widerspruch zu vorgenannten Ausführungen, da beispielsweise im Anlagengeschäft Nr. 15 Unterlagen zu finden sind, wodurch Person A in den Geschäftsvorgang im Mai 2019 nachweislich involviert war. Aus der dort beigefügten Telefonnotiz, ohne Datum mit Unterschrift Person A geht hervor: [„... [REDACTED]“].

Empfehlung 1

Wissenstransfer und Qualifikation sicherstellen

Wir empfehlen der Stadt, künftig durch entsprechenden Wissenstransfer zumindest sicherzustellen, dass die für die einzelnen Aufgabengebiete besonders wichtigen Regelungen bei Personalwechseln den jeweiligen Nachfolgern auf allen Ebenen vollständig und auch dokumentiert zur Kenntnis gebracht werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.2. Ebenso muss zukünftig eine hinreichende Qualifikation der für Geldanlagen zuständigen Personen sichergestellt werden. Nach uns gegebener Auskunft (Antworten Person A/Person C vom 25.6.21) verfügen sowohl Person C als auch Person A nicht über entsprechende Erfahrungen/Ausbildungen im Bereich Geldanlagen.

4 Externe und interne Vorgaben

4.1 Rechtliche Vorgaben des Landes

Die Einlagensicherung für kommunale Gelder ist seit Oktober 2017 ausgelaufen. Seitdem bestehen für Einlagen von Kommunen keine entsprechenden Absicherungen mehr, sofern Banken nicht einem Institutsschutz (Sparkassen, Genossenschaftsbanken) unterliegen. In diesem Zusammenhang wurden die früheren Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften des Hess. Innenministeriums (HMDIS), durch die Hinweise vom 29.05.2018¹ ersetzt.

In der außer Kraft getretenen, früheren Richtlinie des Landes zu Anlagegeschäften waren explizit nur Vertragspartner erlaubt, bei denen eine Zahlungsunfähigkeit aufgrund rechtlicher Gegebenheiten nicht in Betracht kommt oder eine ausreichende Einlagensicherung besteht. Dies ist in den Hinweisen aus 2018, welche u. E. als Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen (u.a. §§ 92 und 108 HGO) zu verstehen sind, nicht mehr der Fall.

Beabsichtigt die Kommune eine Anlage bei Finanzinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden (Punkt 8 der Hinweise vom 29.05.2018). Laut den Hinweisen sind Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des Schutzes zwar unsicherer geworden, sie sind jedoch nicht als spekulativ zu bezeichnen. Hieraus ergibt sich u.E., dass derartige Geldanlagen somit grundsätzlich nicht vom Spekulationsverbot des §92 (2) HGO umfasst sind.

Die wesentlichen Punkte der Hinweise vom 29.05.2018, sind nachfolgend dargestellt:

1. *Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.*
2. *Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.*
3. *Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:*
 - o Sicherung des Kapitalstocks*
 - o Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags*
 - o Angemessenheit des Ertrags*
4. *Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.*
5. *Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.*
6. *Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.*

¹ Anmerkung: Die Hinweise vom 29.05.2018 werden zukünftig durch die neuen Hinweise zur HGO vom 18.10.2021 ersetzt.

7. *Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.*
8. *Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.*
9. *Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.*
10. *Derzeit ist das Zinsniveau überwiegend negativ. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.*
11. *Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.*
12. *Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:*
 - a.) *nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,*
 - b.) *nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,*
 - c.) *nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,*
 - d.) *keine Wandel- und Optionsanleihen und*
 - e.) *höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.*
13. *Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.*
14. *Die Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.*
15. *Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.*
16. *Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der*

Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.

17. Die Hinweise Nr. 5-7 zu § 108 HGO werden durch diese Hinweise ersetzt.

18. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Anlagerichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzgeschäften (StAnz. 2009, S. 701) getätigt wurden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Aus den v. g. Hinweisen ergibt sich, dass den Kommunen durchaus gewisse Freiräume eingeräumt werden, die sie bei der Geldanlage nutzen können. Neben vergleichsweise wenig komplexen und von daher üblicherweise als eher weniger risikobehaftet angesehenen Finanzprodukten im Bereich der Festgeldanlage erlaubt der Erlass Kommunen grundsätzlich auch andere Anlageformen, die ggf. komplexer sowie weniger transparent sind (z. B. Investmentfonds) und somit tendenziell höhere Risiken beinhalten können.

Derartige Investitionen erfordern aus unserer Sicht jedoch erhebliches fachliches Wissen, was häufig selbst in deutlich größeren Kommunalverwaltungen nicht hinreichend vorhanden ist. Je komplexer eine Anlageform ist, umso mehr Know-How ist tendenziell auf Seiten des Anlegers erforderlich, damit Risiken begrenzt werden können. Die Stadt Schwalbach hat nach unserer Kenntnis im Prüfzeitraum in keine dieser komplexeren Anlageformen (Fonds etc.) investiert, sondern die Anlagen i. d. R. in Form von Festgeld bei verschiedenen öffentlichen, genossenschaftlichen sowie privaten Banken getätigt. Auch sahen und sehen die nachfolgend dargestellten Regelungen der Stadt keine Anlage in Fonds etc. vor.

| Prüfungsbeanstandung 2 | Hinweise des HMDIS nicht hinreichend beachtet |
|---|--|
| Soweit für uns ersichtlich hat die Stadt die Vorgabe in Hinweis Nr. 13 bezüglich Erstellung einer Anlagerichtlinie und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sowie Nr. 16 (Information der Aufsichtsbehörde) zumindest nicht zeitnah umgesetzt. Die Hinweise Nr. 5 (bezüglich fachkundiger Beratung) und Nr. 8 (betreffend sorgfältige Unterrichtung) wurden u.E. nicht hinreichend beachtet. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in den folgenden Kapiteln dieses Berichts verwiesen. | |

Den Kämmereiamtsleitungen der kreisangehörigen Kommunen wurden von der Kommunalaufsicht des MTK per E-Mail vom 05.06.2018 die v. g. Hinweise mitgeteilt und um Beachtung gebeten. Die Kommunen wurden ferner darum gebeten, Anlagerichtlinien der Kommunalaufsicht mitzuteilen, sofern diese beschlossen werden.

4.2 Interne Vorgaben der Stadt

Seit dem 11.02.2019 gibt es laut uns vorliegenden Unterlagen bei der Stadt Schwalbach einen Magistratsbeschluss zu Geldanlagen, der wie folgt lautet:

[REDACTED]

Dieser Magistratsbeschluss war gemäß den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bis zum Erlass der neuen Anlagerichtlinie der Stadt durch Magistratsbeschluss vom 14.12.2020 (in Kraft getreten zum 01.02.2021) gültig und er steht grundsätzlich im Einklang mit den Hinweisen des HMDIS vom 29.05.2018. Der Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 war der Finanzverwaltung der Stadt ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen bekannt (die Vorlage wurde von der Finanzverwaltung erstellt), laut uns gegebener Auskunft (Antwort 13 vom 25.5.21) Person B vor dem 05.03.2021 jedoch nicht.

Anhand weiterer per E-Mail gegebener Auskünfte vom 16.07.2021 wird zuvor genanntes bestätigt. Die Stadt teilte mit, dass Person C bei Dienstbeginn lediglich die AGA (gegen Empfang) ausgehändigt bekam, Person B jedoch nicht. Beiden wurde mündlich mitgeteilt, sich über alle gültigen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen über das Intranet zu informieren. Darüber hinaus wurde nicht nach Regelungen gefragt (Antwort 36). Aus Sicht der Revision hätte Person B spätestens mit der Kenntnis der Magistratsvorlage zur Sitzung des Magistrats am 14.12.2020 Kenntnis haben können, sofern diese sich den dort verwiesenen Magistratsbeschluss hätte vorlegen lassen. Dieser war der Vorlage nicht beigelegt und nach Aussage vom 16.07.2021 auch nicht zwingend notwendiger Bestandteil, da keine Formvorschriften bezüglich den einer Magistratsvorlage beizufügenden Anlagen bestehen. Inhaltlich fand sich der damalige Magistratsbeschluss sinngemäß in der Begründung der Vorlage wieder (Antwort 9).

Prüfbeanstandung 3

Fehlende Informationen

An dieser Stelle stellt die Revision fest, dass im Gegensatz zur Magistratsvorlage vom 11.02.2019, die einen gleichgelagerten Fall behandelt, dieser Vorlage die entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig beigelegt waren. Als Begründung hierfür teilte die Stadt mit, dass Person A bis zur Magistratsvorlage im Dezember 2020 noch keine Vorlagen erstellt bzw. formuliert hatte und daher aus Unwissenheit den Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 nur sinngemäß in der Begründung wiedergab (Antwort 12).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann seitens der Revision nicht nachvollzogen werden, warum sich beteiligte Personen nicht schon allein aufgrund Ihres Dienstpostens ausreichend über relevante Beschlüsse und Regelungen informiert haben, sondern im Prinzip darauf vertraut haben, dass Ihnen entsprechende Informationen in geeigneter Form aufbereitet präsentiert werden.

Wie uns die Stadt auf Nachfrage bestätigte, erhielt [REDACTED].

Die [REDACTED] (Antwort 12 vom [REDACTED]) enthielt im Wesentlichen folgenden Vorwurf:

„[REDACTED]“

Mit Schreiben vom [REDACTED] nahm [REDACTED] mit folgendem wesentlichen Inhalt zu diesem Vorwurf Stellung:

„[REDACTED]“

[REDACTED]

“ (Antwort 28).

Anmerkung: bezüglich der Nichtbeanstandung durch Prüfungen verweisen wir auf die noch folgenden Ausführungen in diesem Bericht. Auffällig ist, dass [REDACTED] in dieser Stellungnahme [REDACTED].

[REDACTED], Kenntnis vom Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 gehabt zu haben. [REDACTED] hat uns vielmehr in ihrer Antwort vom 25.06.2021 (zu Frage 11) bestätigt, bereits Ende 2019 die entsprechenden Unterlagen erhalten zu haben. Auch das uns vorliegende Protokoll der Magistratssitzung vom 15.03.2021 ist u. E. entsprechend zu verstehen. Hierzu im Widerspruch steht allerdings die nun im Vermerk vom 27.09.2021 getätigte Aussage [REDACTED], dass [REDACTED] erst bei Erstellung der Vorlage der Anlagerichtlinie mit Datum 03.12.2020 den entsprechenden Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 bemerkt habe.

In der Vorlage, die Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019 war, wird auch erwähnt, [REDACTED]

Prüfbeanstandung 4

Keine zeitnahe Weiterleitung Magistratsbeschluss

Diese Hinweise sehen auch die Weiterleitung der beschlossenen Anlagerichtlinie an die Aufsichtsbehörde vor. Dies ist nach unserer Kenntnis bezüglich des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019, den man je nach Sichtweise auch als Interims-Anlagerichtlinie verstehen kann, nicht zeitnah erfolgt. Die am 14.12.2020 beschlossene und am 15.12.2020 von Bürgermeister Immisch unterzeichnete Anlagerichtlinie, welche zum 01.02.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Aufsichtsbehörde (auf Anforderung) nach unserer Kenntnis am 22.03.2021 vorgelegt.

Auf Nachfrage vom 30.06.2021 erhielt die Revision am 16.07.2021 die Auskunft, dass es keinen erkennbaren Grund für das Gültigkeitsdatum 01.02.2021 gegeben hat. Eine diesbezügliche Begründung kann durch die Stadt nicht mehr gegeben werden (Antwort 11). Die Anlagenrichtlinie wurde als Dienstanweisung gesehen und entsprechend behandelt. Daher wurde die Anlagenrichtlinie nur dem Magistrat vorgelegt. Demzufolge wurde die entsprechende Dienstanweisung auch nicht an die Kommunalaufsicht weitergeleitet (Antwort 13). Auch fand sich [REDACTED] in der Vorlage [REDACTED]

[REDACTED]. Auf weitere Nachfrage erklärte die Stadt, dass sich die Anlagerichtlinie zurzeit in der Überarbeitung befindet. Den Gremien liegen derzeit zwei Anträge zweier Fraktionen vor, die Berücksichtigung finden sollen. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Stadt, handelt diese nach den Beschlüssen vom 22.03. bzw. 25.03.2021 (Antwort 45).

Nach Durchsicht der uns mit Datenträger bzw. E-Mail vom 16.07.2021 vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Magistratsvorlage zur Sitzung 11.02.2019 alle entscheidungsrelevanten Unterlagen (insbes. Hinweise vom 29.05.2018 in Gänze; Information über Wegfall Einlagensicherung) beigefügt waren. Ferner kann festgestellt werden, dass der Personenkreis welcher die Entscheidung zum Magistratsbeschluss am 11.02.2019 getroffen hat, bis auf den Bürgermeister, identisch ist mit dem, der den Magistratsbeschluss am 14.12.2020 gefasst hat. Dies bezieht sich sowohl auf die Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung, als auch auf die Zusammensetzung im Gremium selbst.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 wurde –soweit uns ersichtlich- der Aufsichtsbehörde (auf Anforderung, s. auch Kap. Einleitung) am 31.03.2021 vorgelegt. Ebenfalls der Aufsichtsbehörde und der Revision in diesem Zusammenhang vorgelegt wurde ein Magistratsbeschluss (Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 22.03.2021), Geldanlagen – 1. Änderung der Anlagenrichtlinie, mit folgendem Inhalt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Stadtverordnetenversammlung wird über diesen Beschluss informiert.
(dieser Text inkl. Abstimmungsergebnis ergibt sich aus Antwort 12 vom 25.5.21)

Für die Handhabung von Festgeldanlagen gilt somit nach Ansicht der Revision der Magistratesbeschluss vom 11.02.2019 für die Zeit vom 11.02.2019 bis zum 31.01.2021, der Magistratesbeschluss vom 14.12.2020 bzw. die Anlagerichtlinie für die Zeit vom 01.02.2021 bis 21.03.2021 und der Magistratesbeschluss vom 22.03.2021 für die Zeit ab 22.03.2021.

Der v. g. Beschluss des Magistrates vom 22.03.2021 wurde ausweislich der Niederschrift analog am 25.03.21 in der STVV beschlossen, [REDACTED]

Durch die seinerzeitige Person E wurde der vorgenannte Magistratesbeschluss vom 11.02.2019 der Revision per Email vom 04.03.2019 zur Kenntnis gegeben. Das in der vorgenannten Vorlage erwähnte Muster für eine Anlagerichtlinie wurde per Rundschreiben des Hessischen Städtetages vom 13.03.2019 an die Kämmerereien und Stadtkassen der Mitgliedsstädte verteilt. In der für Kommunen als Arbeitserleichterung zu verstehenden, aber nicht verbindlichen Muster-Richtlinie, die mit dem HMDIS, der Arbeitsgemeinschaft der RPA-Leitungen und dem hessischen Rechnungshof abgestimmt ist, werden im Unterschied zu den Hinweisen vom 29.05.2018 konkrete Angaben zu erforderlichen Mindestratings der Finanzinstitute bzw. deren Mütter gemacht.

Demnach ist mindestens ein Rating von BBB- (Ratingagentur I), Baa3 (Ratingagentur J) bzw. BBB- (Ratingagentur K) nötig, d.h. investment grade. Andere Agenturen wie z.B. Ratingagentur L werden aus uns nicht bekannten Gründen in der Aufzählung nicht erwähnt. Inwiefern ein Rating etwa der Agentur L vergleichbar dem Niveau von beispielsweise Ratingagentur I ist, kann von der Revision nicht abschließend beurteilt werden. Bezüglich der Ratingagentur L wird auf die Ausführungen unter Kapitel 6 und unsere diesbezüglichen Empfehlungen verwiesen.

Auch wird in der Musterrichtlinie der Begriff der Geldanlage näher ausgelegt. Demnach ist die Gesamtanlagesumme die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.

Nach Kenntnis der Revision war im Laufe des Jahres 2019 die Person F der Stadt mit der Erstellung einer Anlagerichtlinie befasst. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 in 2019 wurde diese von der Revision auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Anlagerichtlinie im Sinne der Hinweise des HMDIS vom 29.05.2018 hingewiesen.

Im Jahresabschluss 2018 der Stadt, der am 23.09.2019 im Magistrat behandelt wurde, wird darauf hingewiesen, „dass der Magistrat am 11.02.2019 einen Anlageleitfaden beschlossen hat, der neue Geldanlagen lediglich bei Instituten der Sparkassengruppe, der Deutschen Bundesbank und den Genossenschaftsbanken zulässt. Eine Anlagerichtlinie wird derzeit erarbeitet, die den Anlageleitfaden ersetzen soll“. Die Entlastung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte gemeinsam mit dem Prüfbericht der Revision in der Stadtverordnetenversammlung

am 05.11.2020. Der Stadtverordnetenversammlung wurde ausweislich der Niederschrift auch im Rahmen des Berichtwesens über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 31.03.2020 über die Liquiditätssituation, die Summe der Geldanlagen und die Zinsentwicklung bezüglich Geldanlagen in der Sitzung am 03.09.2020 berichtet. Dabei wurde ebenfalls erwähnt, dass die Anlagerichtlinie überarbeitet werden muss, um die geforderte Anlagensicherheit zu stabilisieren.

Per Email vom 14.04.2021 bestätigte uns Person C, dass bei der Stadt ein Entwurf einer Anlagerichtlinie mit Datum 11.12.2019 existiert, wobei ihr vor unserer diesbezüglichen Nachfrage (Frage 1 vom 13.04.21) nicht bekannt war, dass bereits Person F mit der Erstellung einer Anlagerichtlinie befasst war. Dieser Entwurf wurde gemäß der E-Mail von Person E abgelehnt. Sowohl Person E als auch Person F (Entwurfsersteller) sind Ende 2019 aus den Diensten der Stadt ausgeschieden. Möglicherweise ist (laut v. g. Mail) aus diesem Grund die Anlagerichtlinie nicht mehr in 2019 fertiggestellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Die seit 02.01.2020 angestellte Person C bestätigte uns per Email vom 14.04.2021, dass sie im März 2020 Person A mit der Erstellung der Anlagerichtlinie beauftragt hat. Per Email vom 29.05.2020 leitete Person A der Revision einen (lt. E-Mail basierend auf den Ausarbeitungen der ehemaligen Person F) überarbeiteten Entwurf der Anlagerichtlinie zu. Damit wurde gemäß dieser E-Mail einer Bitte der Revision entsprochen, die um Kenntnisnahme der Anlagerichtlinie vor Beschlussfassung gebeten hatte. Per Email vom 09.06.2020 wurde von uns gegenüber Person A die Kenntnisnahme des Entwurfs bestätigt (ohne Anmerkung, da aus unserer Sicht im Einklang mit der Musterrichtlinie).

Wir sind davon ausgegangen, dass diese Richtlinie dann auch zeitnah so von den Gremien der Stadt beschlossen wurde. Daher wurde von uns seinerzeit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018, welche im Juni/Juli 2020 stattfand, noch auf eine Prüfbemerkung zur fehlenden Anlagerichtlinie verzichtet. Dies erfolgte auch im Hinblick darauf, dass im Jahresabschluss 2018 –wie bereits erwähnt- explizit auf diese Thematik hingewiesen wird.

Prüfbeanstandung 5

Anlagerichtlinie nicht zeitnah beschlossen

Eine Prüfbemerkung bezüglich Anlagenrichtlinie wurde deshalb erst im finalen Prüfbericht für 2019 aufgenommen, da sich nun im Zuge dieser Sonderprüfung herausstellte, dass der Beschluss der Anlagerichtlinie nicht zeitnah nach Erstellung des Entwurfs, sondern erst am 14.12.2020 im Magistrat erfolgte.

Die Richtlinie vom 14.12.2020, die für alle Geldanlagen nach ihrem Inkrafttreten am 01.02.2021 relevant ist, ist identisch mit dem uns am 29.05.2020 übermittelten Entwurf und somit u. E. auch im Einklang mit der Musterrichtlinie.

Als Grund für eine nicht zeitnahe Umsetzung wurde uns auf Nachfrage von Person C per E-Mail vom 03.05.2021 folgendes genannt:



Ergänzend hierzu erhielt die Revision am 16.07.2021 die Information, dass Person C der ausgearbeitete Entwurf der Anlagerichtlinie erst am 25.11.2020 – und somit mehr als fünf Monate nach Fertigstellung durch Person A - übermittelt wurde (Antwort 18). Die Übermittlung durch Person A an Person C erfolgte per E-Mail mit dem Hinweis, dass die Revision mit dem Text einverstanden ist.

Prüfbeanstandung 6

Anwendung eines Richtlinienentwurfs

Aus den Ausführungen der Stadt ergibt sich, dass die Stadt bereits nach der (nicht in Kraft getretenen) Entwurfs-Anlagerichtlinie verfahren ist. Dies wurde uns durch Person A auf Nachfrage entsprechend bestätigt (Antwort Nr. 4, Person A 25.6.21 und Antwort 1 vom 27.09.2021). Auf weitere Nachfrage vom 30.06.21 bezüglich Anwendung des Entwurfs der Anlagerichtlinie teilte Person B am 16.07.2021 mit, dass es der Fehler von Person A gewesen ist, nicht auf den rechtskräftigen Beschluss des Magistrats zur Anlagerichtlinie gewartet zu haben, sondern einfach danach gehandelt hat. Ein möglicher Widerspruch bezüglich angewandter Vorschriften wurde seitens des Bürgermeisters, dahingehend aufgeklärt, dass dieser wiederum nach den Hinweisen des HMDIS vom 29.05.2018 handelte. Ferner sieht dieser einen weiteren Grund in der ungenügenden Kommunikation zwischen ihm der Person C und Person A (Antwort 10 vom 16.07.2021).

Dass uns der Entwurf der Anlagerichtlinie –wie sich nun herausstellte- durch Person A ohne Abstimmung mit Person C am 29.05.2020 zugeleitet wurde und diesbezüglich eine [REDACTED] bestand, war der Revision zuvor nicht bekannt. Die uns auf Nachfrage vorgelegte [REDACTED] (Antwort Person C per E-Mail vom 25.06.21) sieht explizit eine Abstimmung mit der Revision sowie eine Magistratsvorlage vor. In der [REDACTED] wird [REDACTED] wie folgt bezeichnet:

Überarbeitung bzw. neue Ausarbeitung der Anlagerichtlinien

- Vorlage bei der Revision
- Vorlage beim Magistrat

Rahmenbedingungen: Zwischenstand im Sommer bzw. Muster zur Kontrolle an die Revision

Prüfbeanstandung 7

Kommunikationsdefizite

Insgesamt lässt sich aus den Vorgängen in diesem Zusammenhang u. E. auf Kommunikationsdefizite innerhalb der Stadtverwaltung schließen. Dies wurde uns auf Nachfrage mehrfach entsprechend bestätigt (s. auch Antwort Nr. 24, Person C 25.6.21 sowie Antwort 37 vom 16.07.2021) und sollte durch geeignete Maßnahmen künftig verbessert werden. Festzustellen ist aber, dass trotz der beschriebenen schriftlichen [REDACTED] - und somit einer entsprechend belegten Kommunikation- die rechtzeitige Magistratsvorlage der überarbeiteten Anlagerichtlinie vor deren Anwendung durch die Verwaltung nicht sichergestellt war.

Die Vorgaben zum Rating in der Anlagerichtlinie entsprechen denen der Musterrichtlinie. Demnach ist u. a. die Agentur L nicht explizit enthalten. Die Revision vermag nicht abschließend zu beurteilen, wie diesbezüglich die Musterrichtlinie bzw. entsprechend auch die Richtlinie der Stadt auszulegen ist. Geht man davon aus, dass die Aufzählung abschließend ist, wäre bspw. ein L-Rating nicht ausreichend. Möglicherweise war die Aufzählung aber auch nicht abschließend gemeint, in dem Sinne, dass auch vergleichbare Ratings weiterer (nicht explizit genannter) Agenturen akzeptabel sind. U. a. auch aus einzelnen Gesprächen mit anderen Rechnungsprüfungsämtern ergibt sich für uns tendenziell eher die letztgenannte Interpretation. In den von uns betrachteten Unterlagen der Stadt wurde diese Frage nicht

thematisiert. Unsere diesbezügliche Frage im Rahmen dieser Prüfung wurde seitens der Stadt wie folgt beantwortet:

In der Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach a. Ts. wurden die Ratingagenturen mit ihren typischen Ratingklassen als Beispiel dargestellt. Bei der Betrachtung der Ratings unserer Anlagen wird immer auf die entsprechenden Ratingklassen geachtet, die diesen Mindestvoraussetzungen zugeordnet sind. Diese Mindeststandards werden von den in der Anlagerichtlinie genannten Ratingagenturen vorgegeben. Damit entspricht dieses Rating den klassischen Ratingagenturen (Antwort zu Frage 17 Mail 25.5.21).

Bezüglich weiteren Ausführungen zur Ratingagentur L wird auch auf Kapitel 6 verwiesen. Ebenso verweisen wir auf unsere Empfehlungen in Kapitel 9.

Sowohl der Entwurf als auch die verabschiedete Fassung der Anlagerichtlinie vom 14.12.2020 sehen eine Höchstgrenze von 40 Millionen Euro pro Kreditinstitut für Geldanlagen vor. Dieser Betrag ist aus unserer Sicht hoch angesetzt, jedoch u. E. grundsätzlich noch im Einklang mit den Vorgaben des Hinweises Nr. 9 vom 29.05.2018. Die Höchstgrenze wurde nach unseren Erkenntnissen sowohl in der Zeit vom 29.05.2020 (Entwurfsvorlage) bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (01.02.2021) als auch im hier bis 14.04.2021 betrachteten Zeitraum danach nicht überschritten.

Die Sicherheit und Zuständigkeit für die Geldanlage und deren Überwachung inkl. Berichtswesen ist insbesondere in den §§ 7 und 12 bis 14 der Anlagerichtlinie vom 14.12.2020 geregelt, die nachfolgend in Teilen dargestellt ist:

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Ratingagentur I) bzw. Baa3 (Ratingagentur J), BBB- (Ratingagentur K) aufweist.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt Schwalbach am Taunus.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

*(2) Die maximale Anlagesumme bei **einem** Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 40 Millionen Euro nicht übersteigen.*

(3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)

- b) *Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)*
- c) *Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)*

(2) Die Anlage in einem Investmentfonds ist nicht zulässig.

§ 10 Besondere Regeln für Geldanlagen bis zu 18 Monate

(1) Soll eine ertragbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 1.

(3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

§ 11 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 2.

§ 12 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft die Person A eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

(2) Anlageentscheidungen bei Mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen (bis zu 5 Jahren) trifft Person B auf Vorschlag durch Person A. Gleiches gilt für die Kapitalentnahme / Kapitalverringerung. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung, insbesondere auf den Amtsleiter Finanzdienste übertragen.

§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach den §§ 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

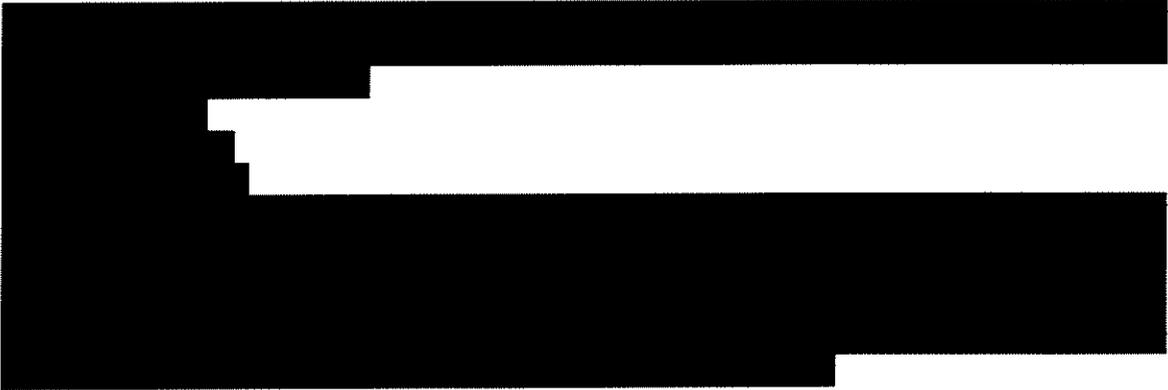
§ 14 Berichtswesen

(1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob Sie kurz oder langfristig sind, sind ständig zu überwachen. Die Geldanlagen werden im Tagesabschluss dokumentiert.

(2) Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss/ Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO einmal jährlich über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

(3) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen / hervorzuheben.

Person C bestätigte uns (Antwort 3 vom 25.5.21), dass auch die Kassendienstanweisung vom 06.06.2017 (Magistratsbeschluss 12.06.2017) aktuell noch gültig ist und somit für den gesamten hier betrachteten Zeitraum relevant ist. [REDACTED]



| | |
|---------------------------|---|
| Prüfbeanstandung 8 | Kein konsequentes Vieraugenprinzip |
| | |

In der am 14.12.2020 beschlossenen Anlagerichtlinie ist darüber hinaus festgelegt, dass bei langfristigen Anlagen (laut Anlagerichtlinie sind dies Anlagen mit einer Laufzeit > 18 Monate) der Bürgermeister im Vorfeld die Geldanlage genehmigen muss. Insoweit stehen die Regelungen bei der Stadt Schwalbach grundsätzlich im Einklang mit den Empfehlungen der Musterrichtlinie, bzw. gehen z. T. sogar darüber hinaus. Die Regelungen wurden soweit für uns ersichtlich bei den geprüften Fällen jedoch nicht durchgängig beachtet (Fälle siehe Kapitel 5). Es erfolgte grundsätzlich auch bei Geldanlagen mit einer Laufzeit < 18 Monate die Genehmigung/Abzeichnung durch den Bürgermeister im Vorfeld der Anlage, auch wenn dabei kein neues Konto eröffnet werden musste. Dies wurde mit Ausnahme der Prolongation der Festgeldanlage G Bank vom 15.02.2021 sowie der Festgeldanlage Bank M vom 08.03.2021 seitens der Stadt am 16.07.2021 bestätigt (Antwort 38).

| | |
|--|--------------------------------------|
| Empfehlung 2 | Konsequentes Vieraugenprinzip |
| Wir empfehlen künftig prinzipiell ein generelles Vier-Augen-Prinzip (inkl. Beteiligung Bürgermeister) vor bzw. beim Abschluss von Geldanlagen in der Anlagerichtlinie festzulegen. | |

Durch den Magistratsbeschluss vom 22.03.2021, der vorsieht,

Nach Auskunft der Stadt vom 16.07.2021 bestehen für die Gültigkeit der Festgeldangebote keine festen Regeln. Die Festgeldangebote ergehen mit der Formulierung „

“ oder „...

“. Sofern die Vorgehensweise einen größeren Zeitraum in Anspruch nimmt, kann es, wie es offenbar in der Vergangenheit der Fall war, vorkommen, dass Angebote bereits vergriffen und so nicht mehr verfügbar sind (Antwort 39).

Aus Sicht der Revision besteht bei Geldanlagen in Höhe von mehreren Millionen Euro im Einzelfall auch in Bezug auf die Außenwirkung die Frage, inwiefern hier der Bürgermeister oder ein ggf. bevollmächtigter Bediensteter das Rechtsgeschäft alleine abschließen darf. Gemäß § 71 HGO sind verpflichtende Rechtsgeschäfte vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Man kann u. E. die vom Magistrat beschlossene [REDACTED] so auslegen, dass damit grundsätzlich eine entsprechende Beauftragung gegeben war, die durch die weiteren Beschlüsse zur Geldanlage näher definiert wird.

Prüfbeanstandung 9

Dienstanweisungen nicht hinreichend beachtet

Eine Zuständigkeit für den Bereich Geldanlagen ergibt sich u. E. neben Person A auch für Person C. [REDACTED]

[REDACTED] Nach den uns auf Nachfrage gegebenen Auskünften (Antworten Person C 25.6.21, insbes. Nr. 3+4) wurden diese Vorgaben im Bereich Geldanlagen nicht hinreichend umgesetzt.

Aus den Antworten von Person C vom 24.06.2021 auf die von uns gestellten Fragen ergibt sich, dass Person C nach ihrer Aussage in den Prozess der Geldanlage nicht eingebunden war, weil bei Festgeldanlagen gemäß den Vorgaben der Stadt keine Mitzeichnungspflicht für Person C vorsieht (siehe Antwort zu Frage 3). Laut Auskunft Person C erfolgten allerdings auch keine Kontrollen zu den Geldanlagen, da sie sich auf Person A und Person B verlassen hat (siehe Antwort zu Frage 4).

Auch bezüglich der Zusammenarbeit mit den Anlagevermittlern inklusive entsprechender Angebote zu Geldanlagen war Person C nach ihrer Aussage nicht eingebunden (siehe Antworten zu Frage 7 und 8) und hat sich auch nicht im Sinne einer Kontrolltätigkeit damit befasst. Person B beantwortete eine entsprechende Nachfrage vom 30.06.2021 am 16.07.2021 wie folgt: „Ca. im Oktober 2019 wurde die Vorbereitung der Geldanlagen von Person E auf Person A übertragen, da Person E zum 31.12.2019 ausgeschieden ist. Person F war in diese Vorgänge nicht eingebunden. [Anmerkung: Person F ist zeitgleich mit Person E ausgeschieden] Mit dem Amtsantritt der Person C zum 01.01.2020 wurden die Vorbereitung und der Abschluss der Geldanlagen nur noch zwischen Person A und Person B abgesprochen. Person C wurde nicht eingebunden, da keine Notwendigkeit bestand und die Probezeit 6 Monate betrug. Außerdem waren Corona bedingt alle Mitarbeiter/-innen von Mitte März bis Mitte April 2020 im Home-Office mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen, da keine Laptops in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen. Erschwerend war noch zusätzlich, dass eine Schlüsselposition über ein Jahr nicht besetzt war. Die [REDACTED] wurde nicht beachtet, teils aus Unkenntnis und teils aus Zeitmangel“ (Antwort 7).

Gemäß Antwort zu Frage 9 war Person C der Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 im Wortlaut erst seit dem 05.03.2021 bekannt, ebenso auch die Hinweise zu den Geldanlagen des HMdIS. In der Beantwortung der Anfrage vom 30.06.2021 teilte Person B am 16.07.2021 mit, dass die Magistratsvorlage vom 14.12.2020 den Beschluss vom 11.02.2019 nicht wortwörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergibt. Die Zusammenhänge waren Person C zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, da sie bei den Geldanlagevorgängen nicht eingebunden wurde. Am 05.03.2021 sendete Person C demnach den Beschluss vom 11.02.2019 an den Kämmerer/Bürgermeister. Dieser Beschluss befand sich in einem Ordner, der von Person A an Person C übergeben wurde, da Person A ab dem 08.03.2021 Urlaub hatte (Antwort 8).

Neben der nicht wahrgenommenen Aufsichtsfunktion in diesem Zusammenhang ist für uns auch nicht nachvollziehbar, warum durch Person C mit Person A eine [REDACTED] zur Erstellung einer Anlagenrichtlinie getroffen wird, wenn Person C die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen nicht bekannt sind. Gemäß den gegebenen Auskünften vom 16.07.2021 (Antwort 19) stand [REDACTED] im Schatten der mit der Coronapandemie einhergehenden Homeofficephase bei der Stadt Schwalbach. Aus diesem Grund wurden, nach Aussage der Stadt, [REDACTED].

Empfehlung 3

Aktualisierung/Standardisierung

Auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben, empfiehlt die Revision unabhängig von der Art der Tätigkeit (Arbeiten vor Ort, mobiles Arbeiten, Homeoffice) dass für alle wesentlichen Arbeitsprozesse Standards und Zuständigkeiten festgelegt und eingehalten werden. Bezüglich der [REDACTED] der Stadt wird von Person C u. E. zu Recht darauf hingewiesen, dass diese teilweise veraltet ist und aktualisiert werden sollte.

5 Prüfung Festgeldanlagen

5.1 Festgeldanlagen allgemein

Im Zuge der Sonderprüfung wurden der Revision per Mail vom 29.04.2021 durch Person C die Unterlagen über die im Prüfzeitraum (11.02.2019 bis 14.04.2021) getätigten Festgeldanlagen übersandt, nach dem wir diese entsprechend vollständig angefordert hatten. Die Unterlagen (in Dateiform) tragen die Anlagennummern 13 bis 41 und umfassen den Anlagezeitraum 21.02.2019 bis 08.03.2021. Auskunftsgemäß beinhalten die Anlagennummern 1 bis 12 Geldanlagen aus dem Zeitraum 2017 bis 2018. Sie sind daher für diese Sonderprüfung nicht von Relevanz und wurden seitens der Revision weder nachgefordert noch gesichtet. Ebenso wurden mögliche Geldanlagen ab Nr. 42 nicht betrachtet, da diese dann ggf. nach dem von uns betrachteten Prüfzeitraum erfolgten.

Prüfbeanstandung 10

Widersprüchliche Aussagen

Laut E-Mail der Finanzverwaltung vom 29.04.2021 beinhalten die Geldanlagen Nr. 42 und 43 „etwas Anderes“. Auf Nachfrage teilte die Stadt am 16.07.21 per E-Mail mit, dass es bei der Stadt keine Geldanlagen mit der Nummerierung 42 und 43 gibt (Antwort 22). Somit wurde die frühere Aussage geändert.

Die Prüfung wurde seitens der Revision so aufgebaut, dass die Geldanlagen in die drei nachfolgend dargestellten Zeitabschnitte gegliedert werden, die sich an der Gültigkeit der jeweiligen städtischen Regelung orientieren. Eine vollständige Übersicht aller Geldanlagen im Prüfzeitraum mit weiteren Details ist als Anhang beigefügt.

5.1.1 Zeitraum vom 11.02.2019 bis 31.01.2021

Wie bereits dargestellt, gilt hier der Magistratsbeschluss vom 11.02.2019. Im angeführten Zeitraum wurden seitens der Stadt Schwalbach insgesamt 26 Festgeldanlagen getätigt. Hierbei handelt es sich um die Anlagennummern 13 bis 38. Insgesamt wurde eine Summe von 136 Mio. € bei den verschiedenen Kreditinstituten angelegt, wobei diese Summe auch Rückzahlungen in Verbindung mit Neuanlagen und Prolongationen enthält. Die maximale Summe bei einer Bank lag in diesem Zeitraum bei 20 Mio. € (Bank N). Im Prüfzeitraum lag die

G-Anlage insgesamt bei maximal 19 Mio. €. Die hier ursprünglich eingefügte Kurzübersicht wurde aus Anonymisierungsgründen entfernt.

Bei allen v. g. Festgeldanlagen bestand laut unseren Erkenntnissen ein Rating, welches den Mindestanforderungen laut (nicht verbindlicher) Muster-Anlagerichtlinie mindestens entsprach. In den Unterlagen der Stadt war dies jedoch nicht in jedem Fall entsprechend vor Anlage dokumentiert (siehe nachfolgende Ausführungen).

14 der 26 Festgeldanlagen wurden bei Instituten in der Bundesrepublik Deutschland angelegt. Sie verteilen sich auf die O Bank (3 Festgeldanlagen; Nr. 15, 20 und 26), die P-Sparkasse (2 Sparbriefe; Nr. 18 und 19), die Q Bank (2 Festgeldanlagen; Nr. 24 und 25), die G Bank (6 Festgeldanlagen; Nr. 28, 29, 30, 34, 35 und 38) und die R Bank (1 Schuldscheindarlehen; Nr. 37).

Die Geldanlagen bei der O Bank, die aus der S Bank hervorgegangen ist, sowie der Q Bank können unseres Erachtens als im Sinne des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019 abgeschlossen betrachtet werden. Aus der Vorlage des Beschlusses vom 11.02.2019 ergibt sich

Auch wenn beide v. g. Institute Privatbanken darstellen, greift hier im Fall einer Krise/Insolvenz für diese das Sicherungssystem der Sparkassen. Für die O Bank jedoch laut Webseite der Bank übergangsweise nur bis zum 31.12.2021, was jedoch die gesamte Laufzeit der o. g. Geldanlagen abdeckt. Insoweit sind die Geldanlagen dort aus unserer Sicht in Bezug auf den Magistratsbeschluss zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Geldanlagen Nr. 15 und 20 bei der O Bank und der P-Sparkasse (Nr. 18 und 19) wurden, ausweislich der vorliegenden Unterlagen, jeweils ohne Geldvermittler und ohne Vergleichsangebote abgeschlossen (Antwort 40 und 41 vom 16.07.2021). Als Grund hierfür wurde angegeben, dass bereits geschäftliche Beziehungen zu den Kreditinstituten bestanden. Im Fall der O Bank wurde ausweislich der Unterlagen die jeweilige Geldanlage nur über das Telefon gehandelt.

Prüfbeanstandung 11

Fehlende Abschlussdokumentation

Auf Nachfrage teilte die Stadt am 16.07.2021 mit, dass nach den Abschlüssen eine nachträgliche Vorlage und Gegenzeichnung durch Person B erfolgte (Antwort 25). Aus den zu den Geldgeschäften Nr. 15, 20 sowie 26 vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass Person D eine Abzeichnung nachträglich getätigt hat. Vielmehr findet sich dort eine Telefonnotiz von Person A aus der hervorgeht, dass die Geldanlage direkt mit der Bank gehandelt wurde und die Bürgermeisterin nur per übermittelten Tagesabschluss Kenntnis von diesem Anlagegeschäft erhielt. Diese Telefonnotiz war in den der Revision zu Beginn der Prüfung vorgelegten Unterlagen trotz expliziter Anforderung nicht enthalten.

Die restlichen Geldanlagen wurden über die Geldvermittler 1, 2, 3, 4 und 5 vorgenommen.

Gemäß den uns auf Anforderung von der Stadt übermittelten Unterlagen handelt es sich bei Geldvermittler 3 und Geldvermittler 2 um zugelassene Kreditvermittler im Sinne des § 34c GewO. Die Geldvermittler 1, Geldvermittler 4 und Geldvermittler 5 verfügen laut uns vorliegender Auskunft (Mail Person H 23.4.21 + Frage 9, 25.5.) über eine BaFin-Zulassung als Anlagevermittler (§ 1 KWG). Laut Auskunft des zuständigen Amtes in unserer Kreisverwaltung

sowie der BaFin ist auch eine Zulassung als Kreditvermittler im Sinne der GewO grundsätzlich bei derartigen Geschäften ausreichend.

Prüfbeanstandung 12

Fehlende Wettbewerbsdokumentation

Vergleichsangebote zur angebotenen Geldanlage waren nur teilweise vorhanden, jedoch gemäß Magistratsbeschluss und auch gemäß den Hinweisen des HMDIS nicht erforderlich. Eine entsprechende Nachweispflicht ergibt sich jedoch aus der [REDACTED] (s. unten). Laut uns vorliegenden Informationen (vgl. Antwort auf die Anfrage 18/F0020 (13.04.2021) der Stadtverordnetenversammlung), ist seitens der Stadt nicht mehr nachvollziehbar, wie und nach welchen Kriterien die Zusammenarbeit mit den Maklern entstanden ist. Die Zusammenarbeit besteht seit mehreren Jahren. Eine Ausschreibung ist diesbezüglich nicht erfolgt. Laut Auskunft der Stadt erhalten die Vermittler keine Vergütung von der Stadt und haben Erfahrung auch aus der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen. Die Vermittler schicken nach Auskunft von Person B vom 25.05.2021 (Antwort zu Frage 20 a) regelmäßig unaufgefordert Angebote zu Festgeldanlagen. Hat die Stadt Geld anzulegen, greift sie auf die aktuellen Angebote zurück.

Es erfolgte laut Angaben der Stadt keine Anlageberatung durch die Makler, sondern lediglich Vermittlung (s. hierzu auch die Ausführungen im folgenden Kapitel). Gemäß den Auskünften vom 16.07.2021 ist den aktuell handelnden Personen nicht bekannt, ob die Anlagenvermittler über den Beschluss des Magistrats vom 11.02.2019 informiert wurden. Es erfolgten von diesen keine diesbezüglichen Informationen (Antwort 32).

Aus der uns vorliegenden Summen- und Saldenliste ergibt sich, dass das vorhandene Konto Provisionen (Sachkonto 676010) keine Bewegung ausweist. Falls Provisionen seitens der Stadt an die Vermittler gezahlt worden wären, müssten diese dort prinzipiell sichtbar sein.

Nach der [REDACTED] vom 06.06.2017 [REDACTED] ist für die Festgeldanlagen schriftlich zu belegen, dass die Kassenmittel bei dem Kreditinstitut mit dem größtmöglichen Ertrag angelegt wurden. Hierbei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass das Bemühen um günstigere Konditionen in einem angemessenen Verhältnis zu dem hierfür notwendigen Aufwand steht. Eine entsprechende Dokumentation lag keinem der vorgelegten Unterlagen bei, bei denen keine Vergleichsangebote seitens der Geldvermittler unterbreitet wurden. Inwieweit unterstellt werden kann, dass der Geldvermittler der Stadt Schwalbach immer das „beste“ Angebot unterbreitet, vermag die Revision nicht zu beurteilen. Eine entsprechende Dokumentation ist in jedem Fall sicherzustellen. Dies gilt auch für die Auswahl von Vermittlern.

Bis auf die Anlagengeschäfte bei der O Bank (Nr. 15, 20 und 26) wurden alle Anlagengeschäfte mit Unterschrift der Personen D und B abgeschlossen. Insofern sind die Vorgaben der Kassendienstweisung diesbezüglich eingehalten. Inwieweit eine Unterrichtung bezüglich der Anlagengeschäfte Nr. 15, 20 und 26 erfolgte, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht bewertet werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen. Auskunftsgemäß (E-Mail vom 23.04.2021) erfolgt jedoch eine wöchentliche Unterrichtung der Person B über die vorgenommenen Festgeldanlagen mit Übersendung des Tageschlusses/der Tagesabstimmung.

Nach den gegebenen Auskünften vom 16.07.2021 wird im Tagesabschluss auf Seite 5, unter dem [REDACTED] wöchentlich über die Summe der Festgeldanlagen berichtet (Antwort 33). Zur Unterstützung dieser Aussage wurde der Revision auf Nachfrage eine E-Mail vom 13.08.2020 von Person A an Person B zugeleitet. Aus dieser geht hervor, dass eine Unterrichtung in Form eines nicht unterschriebenen Tagesabschlusses erfolgte (ein Tagesabschluss wird

üblicherweise unterschrieben). Ob die weitere vorgelegte Excel-Tabelle (Übersicht Geldanlage zum 13.08.2020) Person B vorgelegt wurde, geht aus den Nachweisen nicht hervor. Daher kann nicht belegt werden, ob Person B Kenntnis über die Zusammensetzung des [REDACTED] hatte.

Die restlichen 12 Festgeldanlagen im o. g. Zeitraum wurden in Österreich getätigt und betreffen die N Bank (4 Festgeldanlagen; Nr. 13, 21, 23 und 27), die T Bank (3 Festgeldanlagen; Nr. 14, 22 und 31), die U Sparkasse (2 Festgeldanlagen; Nr. 16 und 17), die V Bank (2 Festgeldanlagen; Nr. 32 und 33) sowie die W Bank (1 Festgeldanlage; Nr. 36).

Die getätigten Festgeldanlagen in Österreich können aus unserer Sicht als durch die Regelungen der Hinweise des HMDIS sowie grundsätzlich auch des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019 gedeckt angesehen werden, [REDACTED]

[REDACTED]

Prüfbeanstandung 13

Überprüfung Solidarsystem nicht dokumentiert

Dort findet sich bezüglich [REDACTED] der Hinweis, dass für jede [REDACTED] einzeln die Mitgliedschaft im Solidarsystem geprüft werden muss. Belege dafür, dass entsprechende Überprüfungen durch die Stadt vor den entsprechenden Geldanlagen erfolgten, lagen nicht vor. Die Ausführungen der Stadt zu unseren erweiterten Fragestellungen brachten im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse, da uns hierzu fast dieselben Unterlagen wie bei der letzten Beantwortung vorgelegt wurden.

Zusätzlich vorgelegt wurde der Nachweis der Zugehörigkeit der W Bank zum Solidarsystem der [REDACTED] in Österreich. Dieser Nachweis datiert vom 14.07.2021. Einzelprüfungen der Stadt bezüglich der [REDACTED] zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konnten nicht belegt werden. Nach Auskunft der Stadt wurden diese Abfragen telefonisch vorgenommen und den jeweiligen Verträgen beigelegt (Antwort 29).

Mit Ausnahme der Geldanlagen bei der V Bank wurden die Geldanlagen in Österreich entweder bei einer Sparkasse oder Volks- bzw. Raiffeisenbank vorgenommen. Bei der V Bank handelt es sich nach Internetrecherchen um die größte und älteste österreichische Landes-Hypothekenbank. Das Bundesland Niederösterreich ist 100%iger Eigentümer der Bank. Sie verfügt laut ihrer Webseite nach dem I Rating Report vom 09.11.2020 über ein A-Rating mit stabilem Ausblick. Nach Prüfung der dort getätigten Anlagen kann man zu dem Ergebnis kommen, dass die Geldanlage bei der V Bank ebenfalls im Sinne des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019 vorgenommen wurde, welcher eine Festgeldanlage unter Sicherheitsaspekten vorsieht.

Alle in Österreich abgeschlossenen Anlagen wurden über die Geldvermittler 3, 1, 5 und 4 abgewickelt. [REDACTED], gemäß Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 und gemäß den Hinweisen des HMDIS vom 29.05.2018 auch nicht

notwendig, u. E. jedoch in Bezug auf [REDACTED]. Inwiefern auch hier die Geldvermittler das jeweils günstigste Angebot unterbreitet haben, kann nicht abschließend beurteilt werden, da eine entsprechende Dokumentation fehlt.

Mit Ausnahme der Geldanlage Nr. 21 wurden alle Geldanlagen gemäß zunächst vorliegender Unterlagen von Person B oder Person D unterschrieben. Insoweit wurde die diesbezügliche Vorgabe der Kassendienstanweisung eingehalten. Laut Übersicht zur Geldanlage Nr. 21 ist hier die Person A als Geldgeber aufgeführt. Es war zunächst nicht ersichtlich, wer das Geschäft seitens der Stadt unterschrieben hat. Nach den neu am 16.07.2021 übermittelten Unterlagen wurde das Anlagengeschäft telefonisch nach Rücksprache mit dem Geldvermittler gehandelt. Dies belegt eine dem Vorgang beigefügte Telefonnotiz mit Unterschrift der Person A und Datum vom 03.03.2020. Angesprochene Notiz war dem ursprünglichen Prüfvorgang aus unersichtlichen Gründen nicht beigefügt (Antwort 35 bzw. Antwort 26 Nr. 21 vom 19.07.2021). Aus den neu übermittelten Unterlagen ergibt sich nun jedoch auch, dass Person D am 24.02.2020 das Geschäft gegenzeichnete.

Bei Durchsicht der Unterlagen zu den Geldanlagen über den Geldvermittler 4 bei der V Bank (Nr. 32 und 33) fiel auf, dass Person A zwischen dem 15.09.2020 und dem 17.09.2020 im Schriftverkehr mit dem Geldvermittler von der „geschäftlichen“ Kommunikationsebene („Sie“) auf eine „persönliche“ Kommunikationsform („Du“) wechselte. Die Stadt teilte der Revision am 16.07.2021 auf Nachfrage mit, dass Person A und der Anlagevermittler (Hr. S.), weder miteinander verwandt sind, noch ein persönliches Verhältnis innehaben. Der Geldvermittler bot Person A das „Du“ an, die das Angebot auch angenommen hat (Antwort 3). Ob hierdurch die Anlagenentscheidung beeinflusst wurde, kann von uns nicht beurteilt werden.

Prüfbeanstandung 14

Teureres Angebot ohne Dokumentation gewählt

Jedenfalls weist das Angebot der V Bank laut den uns vorgelegten Unterlagen einen schlechteren Zinssatz auf als alternative Angebote, ohne dass dies in den Unterlagen der Stadt thematisiert wurde. Insofern besteht laut vorliegenden Unterlagen hier auch eine Abweichung zur [REDACTED], möglichst die Anlage mit dem größten Ertrag zu wählen.

Prüfbeanstandung 15

Keine Dokumentation für Nicht-Berücksichtigung

Das vom Geldvermittler 5 mit Mail vom 10.09.2020 (09:43 Uhr) unterbreitete Angebot zur Festgeldanlage (Nr. 34), als Alternative zu den Angeboten aus Österreich, hätte zeitlich und inhaltlich seitens der Stadt unseres Erachtens ebenfalls bei den Geldanlagengeschäften Nr. 32 und 33 (beide V Bank) berücksichtigt werden können. Aus den Unterlagen ergibt sich auch diesbezüglich kein Hinweis auf eine entsprechende Thematisierung.

Als Grund benannte die Stadt am 16.07.2021 auf Nachfrage vom 30.06.2021, dass eine weitere Streuung der Anlagevermittler und der Banken vorgenommen werden sollte (Antwort 3). Beide angesprochene Festgeldanlagen (über den Geldvermittler 4) wurden am 16.09.2020 durch Person B unterzeichnet. Beide Festgeldanlagen wurden mit Wirkung zum 21.09.2020 geschlossen (mit unterschiedlichen Laufzeiten von 9 Monaten sowie 12 Monaten).

Die Festgeldanlage Nr. 34 wurde durch Person B am 09.10.2020 mit Laufzeit 29.09.2020 bis 29.09.2021 unterzeichnet.

Die laut Unterlagen vom Geldvermittler 4 unterbreiteten und auch abgeschlossenen Konditionen der V Bank ([REDACTED] % bei Nr. 32 und [REDACTED] % bei Nr. 33, Mails vom 15.09.2020 bzw. 17.09.2020) liegen im Vergleich zum Angebot zu Festgeldanlage Nr. 34 deutlich unter den Vergleichswerten ([REDACTED] % bzw. [REDACTED] %). Somit ergibt sich auch hier eine Abweichung [REDACTED] [REDACTED] ohne entsprechende Dokumentation. Eine

Berücksichtigung der günstigeren Angebote und damit ggf. eine Nichtzusage bei der V Bank hätte jedoch zur Folge gehabt, dass die Stadt Schwalbach ggf. noch weitere Festgeldanlagen bei der G Bank AG ausgeführt hätte, die unter das Moratorium und damit in das Insolvenzverfahren gefallen wären.

Das vom Geldvermittler 3 laut Unterlagen am 09.11.2020 erstellte Übersichtsblatt (Angebot zu Nr. 35) enthält verschiedene Anlagealternativen, die letztendlich zu einer Geldanlage bei der G Bank als günstigstem Bieter führten. Laut Datum hätte das Angebot auch bei Festgeldanlage Nr. 36 (Anlage bei W Bank über Geldvermittler 5) thematisiert werden können, was sich ebenfalls nicht aus den Unterlagen ergibt. Die Festgeldanlage Nr. 36 wurde am 12.11.2020 und damit drei Tage nach Datum des Angebots zu Nr. 35 von Person B unterzeichnet. Auch wenn die Anlagengeschäfte zu unterschiedlichen Laufzeiten (18 bzw. 24 Monate) und mit unterschiedlicher Anlagenhöhe (3 Mio. € vs. 4 Mio. €) abgeschlossen wurden, kann eine Vergleichbarkeit, evtl. vorgenommen werden, da die Laufzeit der Nr. 36 auch im Angebot zur Geldanlage Nr. 35 gelistet ist. Selbst das zweitbeste Angebot vom Geldvermittler 3 zur Anlage Nr. 35 (X Bank [REDACTED]%) liegt noch über dem von Geldvermittler 5 bei Nr. 36 angebotenen und letztlich abgeschlossenen Prozentsatz ([REDACTED]%). Es gelten bezüglich Abweichung [REDACTED] die Ausführungen zur Anlage Nr. 32 und 33 sinngemäß.

Prüfbeanstandung 16

Magistratsbeschluss nicht beachtet

Die Geldanlagen bei der G Bank sowie der R Bank sind u. E. eindeutig nicht durch die Vorgaben des Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019 gedeckt, [REDACTED]. Auf die G-Anlagen wird in Kap 5.2 noch ausführlich eingegangen.
Im Fall der R Bank (Nr. 37, Anlagebeginn [REDACTED], 10 Mio. €, [REDACTED] % Zinssatz, Laufzeit 2 Jahre) liegt aus Sicht der Revision ein doppelter Verstoß gegen [REDACTED] vor, indem die Stadt Schwalbach die Transaktion nicht nur bei einer Privatbank (ohne entsprechenden Haftungsverbund) tätigte, sondern auch in Form eines Schuldscheindarlehens (und somit nicht als Festgeldanlage oder Sparbrief). Beides war vor dem Inkrafttreten der Anlagerichtlinie nicht zulässig.

Es liegt laut Unterlagen bei Anlage Nr. 37 ein gemäß -zum Anlagezeitpunkt noch nicht gültiger-Anlagerichtlinie ausreichendes Rating vor (z.B. Ratingagentur K BBB+). Die Anlage erfolgte auf ein einzelnes Angebot von Geldvermittler 3.

Person B unterzeichnete die Festgeldanlage nachträglich am 16.12.2020, was zu diesem Zeitpunkt (trotz 2 Jahre Laufzeit) nicht zu beanstanden war, da die Anlagerichtlinie zwar beschlossen aber noch nicht gültig war.

5.1.2 Zeitraum vom 01.02.2021 bis 21.03.2021

Im folgenden Abschnitt betrachteten wir die drei weiteren Festgeldanlagen, welche zwischen dem 15.02.2021 und dem 08.03.2021 abgeschlossen wurden, also nach Inkrafttreten der Anlagerichtlinie vom 14.12.2020. Auch die hier dargestellte Kurzübersicht wurde aus Anonymisierungsgründen entfernt.

Hierbei handelt es sich um die Anlagenummern 39 bis 41. Die Anlage-Nr. 39 (G Bank AG, siehe folgendes Kapitel) und Anlage-Nr. 41 (M Bank) sind Geldanlagen bei inländischen Banken. Anlage-Nr. 40 wurde mit der österreichischen T Bank abgeschlossen.

Für die Betrachtung dieser Festgeldanlagen gilt somit der Magistratsbeschluss vom 14.12.2020 bzw. die Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach (gültig ab dem 01.02.2021). Diese

sieht vor, dass bei Festgeldanlagen die in Kapitel 4 beschriebenen Punkte für eine Entscheidung zu Grunde gelegt werden müssen.

Bei der Anlage Nr. 39 handelt es sich um die letzte bei der G-Bank AG getätigte Geldanlage. Sie ist die erste und einzige G-Anlage, die unter die Vorgaben, der durch den vom Magistrat beschlossenen Anlagerichtlinie (gültig ab dem 01.02.2021) fällt. Es handelt sich um eine Geldanlage in Höhe von 3 Mio. €, welche für eine Laufzeit von 12 Monaten angelegt wurde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses verfügte die G-Bank AG laut Unterlagen der Stadt über ein Rating bei der Agentur L von BBB+. Ratings der Agentur L werden im Positivkatalog der Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach nicht ausdrücklich erwähnt. Fraglich ist deshalb, ob eine Hinzuziehung dieses Ratings durch die Anlagerichtlinie abgedeckt ist (siehe hierzu die Ausführungen an anderer Stelle des Berichtes).

Die am 22.02.2021 getätigte Festgeldanlage bei der T Bank (Nr. 40) ist u. E. prinzipiell durch die Regelungen des Magistratsbeschlusses (14.12.2020) gedeckt, da dieser mit dem Erlass der Anlagerichtlinie im Gegensatz zum späteren Magistratsbeschluss vom 22.03.2021

Die Geldanlage in Höhe von 5 Mio. € wurde für eine Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen und bei einer österreichischen Volksbank vorgenommen. Sie verfügt laut Unterlagen der Stadt über ein Verbundrating bei Agentur K für langfristige Verbindlichkeiten mit der Bewertung BBB Gemäß § 7 Abs. 3 der Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach ist, sofern die Bank Mitglied einer Sicherungseinrichtung (Volksbanken-Verbund) ist, die Bewertung auf Basis des Gruppenratings (Verbundrating) durchzuführen. Die T Bank ist Teil des Volksbanken-Haftungsverbundes, bei dem alle Mitgliedsinstitute sich gegenseitig stützen, sollte eines der Mitglieder in finanzielle Schieflage geraten.

Prüfbeanstandung 17

Fehlende Dokumentation der Rating- und Konditionenprüfung

Die uns von der Stadt auf Anforderung übermittelten Unterlagen zum Rating und Haftungsverbund sind jedoch laut Datumsangabe vom 18.03.2021 bzw. März 2021 und können somit der Stadt nicht vor der Anlage vorgelegen haben. Ob diesbezüglich im Sinne der Anlagerichtlinie seitens der Stadt eine entsprechende Prüfung vor Geschäftsabschluss vorgenommen wurde oder ob zu diesem Zeitpunkt diese Informationen nur laut Angebotsübersicht des Vermittlers vorlagen, ergibt sich nicht aus den Unterlagen. Ebenso kann an Hand der Unterlagen nicht geklärt werden, warum das mit einem Zinssatz von % zweit schlechteste Angebot (laut Übersicht des Vermittlers 3) den Zuschlag erhielt, zumal am 22.02.2021 das nachfolgend beschriebene Angebot von Geldvermittler 3 (Nr. 41) mit deutlich besseren Konditionen vorlag.

Im Rahmen einer diesbezüglichen Nachfrage vom 30.06.2021 teilte die Stadt Schwalbach am 16.07.2021 mit, dass bei der T Bank schon Festgeldanlagen getätigt und gute Erfahrungen gesammelt wurden. Eine Kontoeröffnung musste nicht erfolgen, was aus Sicht der Stadt den Verwaltungsaufwand reduzierte (Antwort 2 vom 16.07.2021).

Die Geldanlage wurde mit Unterschrift des im Amt stehenden Bürgermeisters abgeschlossen. Die Anlage Nr. 40 ist die einzige im Prüfzeitraum, die eine aufweist. Ein Ziel der Stadt laut Kassendienstsanweisung ist grundsätzlich, bei den Geldanlagen neben der Sicherheit auch einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Dies kann in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase bedeuten, Verwarentgelte möglichst zu vermeiden, was in diesem Fall nicht gegeben ist.

Die letzte im Prüfungszeitraum liegende Geldanlage (Nr. 41) wurde seitens der Stadt Schwalbach zum 08.03.2021 (und damit nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Kenntnis von Problemen bei G hatte, s. Kap. 5.2) bei der M Bank in Höhe von 3 Mio. € (Laufzeit 2 Jahre, Zinssatz %) vorgenommen. Die Auftragsbestätigung seitens des Geldhändlers 3 datiert

vom 26.02.2021. Die M Bank ist eine deutsche Privatbank ohne Institutions- und Einlagensicherungsschutz, sowie ohne Haftungsverbund für Einlagen von Städten und Gemeinden. Die von dem Geldvermittler 3 vermittelte Anlage, wurde der Stadt ohne adäquate Vergleichsangebote vorgelegt. Das vorgelegte Rating stammt von der Agentur Y (laut uns von der Stadt vorgelegten Übersicht vergleichbar mit einer Agentur J Bewertung A3) und diese ist ebenfalls nicht in der Anlagerichtlinie der Stadt Schwalbach sowie in der Musterrichtlinie aufgeführt. Zur Heranziehung des Ratings der Agentur Y verweisen wir auf die Ausführungen zu den Anlagen bei der G-Bank AG und der Agentur L in den jeweiligen Kapiteln.

Prüfbeanstandung 18

Fehlende Dokumentation der Anlageentscheidung

Aus den uns vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wer für die Geldanlage bei der M Bank verantwortlich gezeichnet hat. Gemäß Anlagerichtlinie der Stadt hätte bei einer Anlage mit einer Laufzeit von 24 Monaten Person A die eigenverantwortliche Anlageentscheidung nicht treffen dürfen. Gemäß § 12 Abs. 2 hat Person B eine solche Entscheidung auf Vorschlag [REDACTED] zu treffen. Aus den uns vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch weder eine von Person B unterschriebene Anlageentscheidung, noch wurde eine Übertragung auf eine andere Person der Verwaltung nachgewiesen. Auch ein E-Mail-Verkehr zwischen [REDACTED] und [REDACTED] bezüglich einer Entscheidungsvorbereitung für Person B wurde der Revision nicht vorgelegt.

Mit Antwort vom 16.07.2021 teilte Person B mit, dass für den Geschäftsabschluss bei der M Bank eine Unterschrift nicht zu leisten war und verwies auf eine E-Mail vom 15.07.2021. Darin bestätigte die M Bank, dass Aufträge zur Geldanlage die von einem Makler vermittelt wurden keiner Unterschrift bedürfen. Anders wäre es bei einem Geschäftsabschluss ohne Vermittler. Anhand der Aussage sowie der vorgelegten Unterlagen geht nicht abschließend hervor, wer die Anlageentscheidung in diesem Fall getroffen hat. (Antwort 4)

Prüfbeanstandung 19

Fehlende Beratung

Die Vorgaben der Hinweise des HMDIS (Punkt 5), die sich auch in § 4 der Anlagerichtlinie der Stadt finden, sehen eine fachkundige Beratung bei längerfristigen Anlagen vor. In § 3 der Anlagerichtlinie wird definiert, dass langfristige Anlagen bereits bei einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vorliegen. Geht man davon aus, dass diese enge Definition der Langfristigkeit erst ab Gültigkeit der Anlagerichtlinie anzunehmen ist und davor Anlagen mit einer Laufzeit von 2 Jahren nicht als längerfristig anzusehen sind, dann liegt diesbezüglich nur bei den Anlagen Nr. 40 und 41 (mit je 24 Monaten Laufzeit) ein Verstoß gegen die Vorgaben vor, da auskunftsgemäß keine Beratung durch die Vermittler erfolgte und auch eine sonstige Beratung nicht erfolgte. Dies wurde durch die Stadt am 16.07.2021 (Antwort 27) nochmals ausdrücklich bestätigt, steht jedoch im Widerspruch zu Aussagen von Person A (s. Kap 5.2).

Prüfbeanstandung 20

Nicht-Einhaltung von Richtlinien

Nach Prüfung der in diesem Abschnitt getätigten Anlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass keine Geldanlage vollständig im Sinne der erlassenen Anlagerichtlinie vorgenommen wurde. Nach der [REDACTED] vom 06.06.2017 [REDACTED] ist für die Festgeldanlagen schriftlich zu belegen, dass die Kassenmittel bei dem Kreditinstitut mit dem größtmöglichen Ertrag angelegt wurden. Eine entsprechende Dokumentation lag den vorgelegten Unterlagen der Anlagen Nr. 40-41 nicht bei.

Auch eine gezielte Nachfrage vom 30.06.2021 brachte am 16.07.2021 keine neuen Erkenntnisse. Die Beantwortung erfolgte unter Darlegung bzw. Verweis auf die der Stadt vorliegenden Angebote für die getätigten Prolongationen. Hierbei wurde gemäß Aussage der Stadt auf das jeweilige Angebot zurückgegriffen, welches den größtmöglichen Ertrag erzielen sollte. Eine geforderte Dokumentation wurde nicht vorgelegt (Antwort 5).

5.1.3 Zeitraum ab 22.03.2021

Wie bereits unter Kapitel 4 ausgeführt, gilt für die Zeit ab dem 22.03.2021 der am 22.03.2021 gefasste Magistratsbeschluss. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Übersendung der Unterlagen zu den Festgeldanlagen endete mit der Anlagennummer 41. Diese betrifft den Zeitraum 08.03.2021 bis 06.03.2023. Unterlagen zu Anlagegeschäften, die unter den Magistratsbeschluss vom 22.03.2021 fallen, sind nicht in der uns auf Anforderung übersandten Übersicht der laufenden Geldanlagen der Stadt Schwalbach sowie in den von uns geprüften Buchhaltungsunterlagen des Prüfzeitraums enthalten. Insofern werden hierzu an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen getätigt.

5.2 Festgeldanlagen bei G

Nach unseren Erkenntnissen erfolgten im betrachteten Prüfzeitraum die nachfolgend dargestellten Festgeldanlagen bei der G Bank [REDACTED]:

| Anlagen-nummer | Kreditinstitut | Land | Betrag |
|----------------|----------------|-------------|-------------|
| 28 | G Bank | Deutschland | 3.000.000 € |
| 29 | G Bank | Deutschland | 3.000.000 € |
| 30 | G Bank | Deutschland | 5.000.000 € |
| 34 | G Bank | Deutschland | 3.000.000 € |
| 35 | G Bank | Deutschland | 3.000.000 € |
| 38 | G Bank | Deutschland | 5.000.000 € |
| 39 | G Bank | Deutschland | 3.000.000 € |

Die erste Anlage bei G erfolgte demnach per 15.06.2020 mit Vereinbarung vom 10.06.2020, unterschrieben von Person B mit Datum vom 18.06.2020. Die weiteren Anlagen bei G erfolgten mit einer Ausnahme (Nr. 39) ebenfalls mit Unterschrift von Person B. Die Angebote sind jeweils, wie aus den uns vorgelegten Unterlagen ersichtlich und soweit vorhanden, bei Person A eingegangen. Nach Auskunft von Person B vom 25.05.2021 zur Frage 20 a gingen die Angebote unaufgefordert an Person A.

Nach unserer Kenntnis hatte die G Bank bei der erstmaligen Anlage im Juni 2020 bis zum 17.09.2020 ein Rating gemäß Rating Agentur L von A-. Aus den uns vorliegenden Vertragsunterlagen geht hervor, dass für Einlagen bei G eine Sicherungsobergrenze von 100.000,- Euro besteht. Diese Information wurde von Person B am 10.06.2020 gegengezeichnet und sie erscheint aus unserer Sicht irreführend, da Kommunen von dieser Einlagensicherung ausgenommen sind. Laut Mail 25.5. Frage 19 waren sie nicht irreführend für die Stadt da auch in (anderen) Vertragsunterlagen ein Hinweis auf die nicht vorhandene Einlagensicherung enthalten war.

| | |
|---------------------|--------------------------------------|
| Empfehlung 4 | Abklärung Widersprüchlichkeit |
| [REDACTED] | [REDACTED] |

Der am 15.06.2020 angelegte Betrag von 3 Mio. € wurde nach Ablauf der Anlagefrist am 15.12.2020 nicht von der G Bank AG auf das Konto der Stadt Schwalbach zurückgezahlt. Vielmehr wurde dieses Geld mit der Anlage Nr. 38 zusammen mit weiteren 2 Mio. € Neuanlage prolongiert. Es wurden auskunftsgemäß lediglich die Zinsen für das abgeschlossene Anlagengeschäft auf das Konto der Hausbank überwiesen (Antwort zu Frage 26 vom 24.06.2021). Die Geldanlage vom 15.06.2020 wurde über den Vermittler 1 getätigt. Auf unsere Nachfrage vom 29.04.2021 nach einer Risikoanalyse (Frage 5) durch die Stadt wurde uns mitgeteilt, dass per Webseite der G Bank (nicht dokumentiert) folgende Punkte vor der Anlage geprüft wurden: Hauptsitz der Bank, BaFin Regulierung, Bank-Rating, Wirtschaftsprüfer-Testat, Mitgliedschaft im Bundesverband/Prüfungsverband deutscher Banken e.V. sowie Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds. Des Weiteren das Risiko des Produktes Festgeldanlage als solches (s. auch Antwort zu 18/F0019 vom 13.04.2021 der Stadtverordnetenversammlung).

Prüfbeanstandung 21

Fehlende Dokumentation

In den uns auf Anforderung als Scan per E-Mail am 29.04.2021 durch Person C übermittelten Unterlagen zur Festgeldanlage Nr. 28 befinden sich keine Vergleichsangebote und keine Angaben zum Rating.

Es lag laut uns daraufhin auf Nachfrage nachträglich übermittelter E-Mail vom 08.06.2021 (enthalten in E-Mailantwort vom 25.05.2021 von Person B zu Frage 20) für die Anlagelaufzeit von 6 Monaten (Zinssatz ■■■%) neben dem G-Angebot mit einem Rating von A- (Agentur L) auch ein Angebot eines Mitbewerbers mit etwas besserem Rating vor, jedoch mit einem leicht negativen Zinssatz. Die vorgenannte, uns nachträglich übermittelte E-Mail vom 08.06.2020, 11:59 von Frau M. vom Vermittler 1 an Person A der Stadt enthält neben Passagen, die sich augenscheinlich auf Unterlagen zur Kontoeröffnung beziehen und auch den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Privatbank ohne Einlagensicherung für die Stadt handelt, auch eine Mitteilung über Konditionen bei drei unterschiedlichen Banken, darunter die G Bank. Auffällig ist hier, dass in dieser E-Mail vor den Konditionen eine erneute Anrede der E-Mail Empfängerin erfolgt.

Diese E-Mail wurde uns zusammen mit einer Telefonnotiz von Person A vom 26.04.2021 zu diesem Vorgang übermittelt. In dieser Telefonnotiz heißt es wörtlich: „Leider gibt es hierzu kein E-Mail Verkehr.“ Aus unserer Sicht ist diese Aussage im Kontext möglicherweise dahingehend zu verstehen, dass bezüglich der Geschäftsanbahnung mit G kein E-Mailverkehr vorliegt. Unsere weitere Prüfung ergab, dass die E-Mail vom 08.06.2020, 11:59 von Frau M. auch in einer Fassung ohne die Konditionen in den uns überlassenen Unterlagen (bei Geldanlage Nr. 16, vgl. Kapitel 5.1) als Scan vorliegt. Die Anlage Nr. 16 erfolgte bei der U Sparkasse zu einem früheren Zeitpunkt ebenfalls über Geldvermittler 1.

Die Konditionen, die sich in der Version befinden, die die erneute Anrede enthält, sind vom Schriftbild und Inhalt inkl. Anrede wiederum identisch zu denen einer uns ebenfalls vorliegenden E-Mail vom 06.08.2020, 09:46 von Frau W. (Geldhändler 2). Diese E-Mail ist in den von uns angeforderten Unterlagen der Festgeldanlage Nr. 29 (siehe unten) als Scan enthalten.

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen ist hier eine Belegmanipulation etwa durch ein nachträgliches Zusammenführen von Texten zwei verschiedener Mails unseres Erachtens wahrscheinlich. Dass ein solcher Sachverhalt durch einen Fehler z. B. beim Scannen zufällig/versehentlich entsteht, halten wir hingegen für unwahrscheinlich. Wir haben daher noch während der Prüfung die zuständige Staatsanwaltschaft sowie die Kommunalaufsicht hierüber informiert. Sofern hier von einer Manipulation auszugehen ist, würde dies auch bedeuten, dass bei der ersten G-Anlage keine Vergleichsangebote und kein entsprechend dokumentiertes Rating bei der Stadt vorlagen. Problematisch könnte in diesem Zusammenhang auch sein, dass der Akteneinsichtsausschuss möglicherweise dadurch ein falsches Bild erhält. Auch wurden laut Auskunft der Stadt diesbezügliche E-Mails teilweise gelöscht.

Um diese Auffälligkeit bewerten zu können wurde die Stadt am 30.06.2021 aufgefordert, sich hierzu zu äußern. Person B teilte hierzu in seiner Antwort vom 16.07.2021 folgendes mit:

„Die Angebote vom 10.06.2020 lagen uns leider für den Akteneinsichtsausschuss nicht mehr vor. Diese wurden daher bei Geldvermittler 1 zur Vervollständigung der Akten abgefragt. Die zuständige Mitarbeiterin Frau M., der Firma 1, welche in der Vergangenheit mit Person A die Erstanlage bei der G Bank tätigte, befand sich zu der Zeit im Mutterschutz. Aus diesem Grund konnten wir keine Konditionsübersicht zu diesem Angebot mehr erhalten. Als Beispiel wurde deshalb ein Angebot des Geldvermittlers 2 durch Person A mit den Anlagekonditionen vom 06.08.2020 der nachfolgenden Anlagen eingefügt. Es bestand keine Absicht der Manipulation.“ Zur Bekräftigung der Aussage wurden der Revision drei Emails aus dem Schriftverkehr zwischen Person A und Anlagevermittlern der Firma 1 übermittelt. (Antwort 1) Die Aussage kann daraus nur bedingt nachvollzogen werden. Aus dem E-Mail-Verkehr vom 12.07.2021 zwischen Person A und der zuständigen Sachbearbeiterin des Geldvermittlers 1 geht hervor, dass alle von dem Server der Firma 1 gesendeten Emails an die Stadt Schwalbach (und umgekehrt) vollständig archiviert sind. Mehr als die zur Verfügung gestellten Unterlagen/Emails wurden zwischen dem Geldvermittler 1 und der Stadt Schwalbach zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgetauscht. Der Geschäftsabschluss erfolgte ausschließlich telefonisch am 10.06.2020 um 14:48 Uhr. Die Eckdaten zum Abschluss wurden in einer Geschäftsbestätigung festgehalten und per Fax an die Stadt Schwalbach übermittelt. Das angesprochene Fax (10.06.2020, 14:51:36 Uhr) war in dem Anlagevorgang Nr. 28 geführt (Antwort 1).

Bei den der Antwort vom 16.07.2021 beigefügten Unterlagen befanden sich auch zwei Angebotsblätter aus Mai 2020, welche laut Antwort von Person A vom 25.06.2021 (Nr. 4) der Stadt im Vorfeld der ersten G-Anlage zugegangen seien. Wir baten darauf hin um Vorlage der Anschreiben/E-Mails etc. der Vermittler, mit denen diese der Stadt zugesendet wurden und um Mitteilung, warum der Empfänger in einem Angebot geschwärzt wurde. Folgende Antwort erhielten wir daraufhin am 27.09.2021 von der Stadt:

Leider können wir die Anschreiben nicht mehr herausfiltern. Zum einen wurden die Mails damals teilweise gelöscht (wenn die Daten nicht mehr gebraucht wurden) und zum anderen hat Person A sehr viele Mails von jedem Anlagevermittler.

Die Angebote galten als Vergleich zu der im Nachgang telefonisch abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Geldvermittler 1. Die angefügten Belege – Zu Nr. 30- vom 19.07.2021 sollten den jeweiligen Zinssatz belegen.

Das Angebot von Geldvermittler 3 wurde geschwärzt da dieses auch an andere Kommunen ging aus Gründen des Datenschutzes.

Prüfbeanstandung 23**Verlustrisiko**

Der am 14.08.2020 angelegte Betrag von 3 Mio. € (Anlage-Nr. 29) wurde nach Ablauf der Laufzeit am 15.02.2021 erneut bei G angelegt (Mail 25.5.21, 18). Bei dieser und den übrigen bestehenden Anlagen in Höhe von in Summe 19 Mio. € ergibt sich durch das laut Pressemeldungen am 16.03.2021 eröffnete Insolvenzverfahren gegen die G Bank AG ein entsprechendes Ausfallrisiko ggf. auch ein Totalverlust.

Inwieweit ggf. doch eine Einlagensicherung (bis zu einem Betrag von 100 T€) besteht, wurde nach Auskunft von Person A vom 25.06.2021 nicht nochmals geprüft. Grund hierfür ist, dass die Anlagevermittler auf das Fehlen einer Einlagensicherung hingewiesen hätten. Die zum Zeitpunkt der Prüfung von einem möglichen Totalausfall bedrohten Festgelder bei G Bank stehen derzeit noch mit vollem Wert in Höhe von insgesamt 19 Mio. € in den Büchern der Stadt.

Prüfungshinweis 1**Wertberichtigung/Nachtrag**

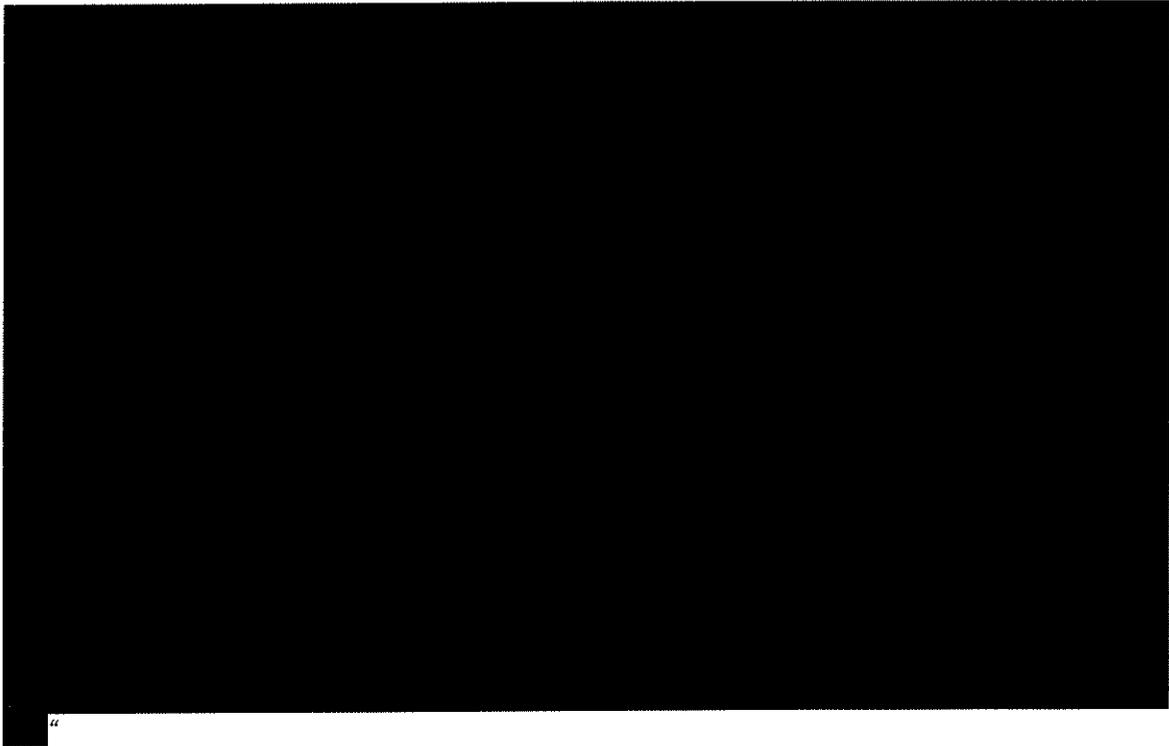
Die Revision weist darauf hin, dass die Geldanlagen spätestens bis zum Jahresabschluss auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft und ggf. ergebniswirksam beschrieben werden müssen. Wie sich aus einer uns in Kopie vorliegenden Mail der Kommunalaufsicht (06.07.2021) ergibt, plant die Stadt dies im Rahmen eines Nachtragshaushalts entsprechend in 2021 ergebniswirksam zu berücksichtigen. Dies ist zwischenzeitlich entsprechend erfolgt.

Bei den Geldanlagen vom 14.08.2020 war laut Unterlagen der Geldhändler 2 einbezogen. Es wurde das Rating von A- (Agentur L) für die G-Bank im Angebot angegeben. Im Vergleich zu zwei weiteren Anbietern war zu diesem Zeitpunkt das G-Angebot mit ████% Zinsen für 3 Mio. € (6 Monate, Anlage-Nr. 29) und ████% für 5 Mio. (9 Monate, Nr. 30) das günstigste, wobei die Mitbewerber leicht bessere Ratings aufwiesen.

Die Anlage Nr. 34 vom 29.09.2020 (3 Mio. €) wurde über den Vermittler 5 abgeschlossen. Dort lag nur ein Angebot (laut Angebotstext als Alternative zu Anlagemöglichkeiten in Österreich) vor, mit einem G-Rating von A- (Agentur L). Dieses Angebot datiert vom 10.09.2020. Die Vereinbarung wurde am 23.09.2020 geschlossen (Zinssatz ████%, ████). Warum seitens der Stadt ein Angebot über mehrere Tage bzw. Wochen offen ist, kann von dieser nicht mehr nachvollzogen werden. Die Stadt geht davon aus, dass das betreffende Kreditinstitut das Geld erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt haben wollte (Antwort 2 vom 16.07.2021). Zum Zeitpunkt der Vereinbarung war das Rating der G-Bank nach uns vorliegenden Informationen wahrscheinlich bereits von A- auf BBB+ bei Agentur L heruntergestuft worden. Die Quellen im Internet sind diesbezüglich nicht eindeutig. Es gibt einen Artikel von Agentur L aus dem sich eine Abstufung per 17.09.2020 ergibt. Dieses Datum ergibt sich auch aus der Zeitschrift Der Neue Kämmerer (DNK). Ein uns ebenfalls vorliegender detaillierter Ratingbericht mit Rating BBB+ von Agentur L datiert jedoch auf den 16.10.2020. Auf Nachfrage teilte die Stadt mit, dass Geldvermittler 5 die Stadt über die ggf. zwischenzeitlich erfolgte Abstufung vor Vertragsschluss nicht informiert hat.

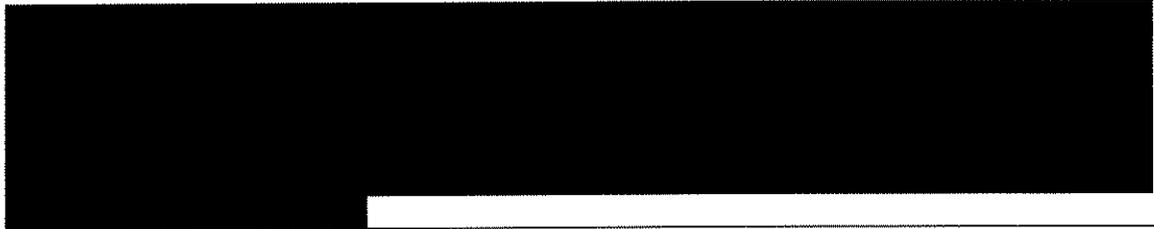
Wie das Beispiel des Vermittlers 5 zeigt, ergeben sich aus den Unterlagen teilweise sehr weitreichende Ausschlusskriterien was Haftungen jeglicher Art der Vermittler angeht. Z.B. wird laut E-Mail vom 10.09.2020 von Geldvermittler 5 an Person A eine Haftung bezüglich Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ausgeschlossen. In der E-Mail heißt es:

█

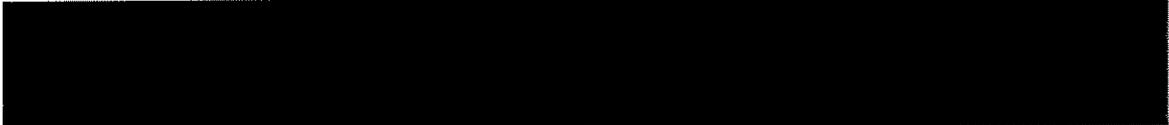


Empfehlung 5

Umgang mit Vermittlern



Nach Auskunft der Stadt vom 16.07.2021 prüft



(Antwort 46).

Die Anlage Nr. 35 vom 10.11.2020 (3 Mio. €) wurde für 18 Monate über den Vermittler 3 abgeschlossen. Den uns vorliegenden Unterlagen liegt ein Angebotsblatt von Geldvermittler 3 vom 09.11.2020 bei, welches ein Rating für G von A- ausweist (ohne Angabe der Ratingagentur). Im Vergleich zu weiteren Anbietern war zu diesem Zeitpunkt das G-Angebot mit ████% Zinsen das günstigste. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung war das Rating der G-Bank nach uns vorliegenden Informationen (Quelle: Internetveröffentlichungen) bereits vor Wochen von A- auf BBB+ bei Agentur L heruntergestuft worden. Auf Nachfrage teilte die Stadt mit, dass auch Geldvermittler 3 die Stadt über die erfolgte Abstufung nicht informierte. Wir empfehlen, der Stadt auch hier eine rechtliche Prüfung, ob diesbezüglich evtl. eine Haftung des Vermittlers bzw. eine Klagemöglichkeit besteht.

Prüfbeanstandung 24

Keine Reaktion auf Ratingänderung



Auf unsere Nachfragen (Antwort Nr. 6 vom 25.5.21 sowie vom 30.06.2021, Antwort 6) teilte die Stadt mit, dass Sie erst am 08.12.2020 im Rahmen einer weiteren Geldanlage (Nr. 37) Kenntnis von der Abstufung der G-Bank erhielt. Auf weitere Nachfrage vom 28.05.2021 (Frage 9) teilte Person A am 24.06.2021 mit, dass nach Kenntnisnahme der Herabstufung keine Reaktion seitens der Stadt Schwalbach erfolgte. Diese habe zwar bei der Anlage im Dezember von der Herabstufung Kenntnis erlangt, jedoch lag das neue Rating der G Bank AG (BBB+) ihrer Ansicht nach noch im möglichen Anlageradius des von ihr irrtümlich angewandten Entwurfs der Anlagerichtlinie, welche ein Mindestrating von BBB- (Ratingagentur I bzw. Ratingagentur K) vorsieht.

Die Stadt hat somit nach uns vorliegenden Informationen auch nach Kenntnis der Abstufung durch Agentur L die G-Anlage nicht hinreichend kritisch hinterfragt. U. a. auch im Hinblick auf Hinweis Nr. 8 des HMDIS vom 29.05.2018 wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt aus unserer Sicht zumindest ein dokumentiertes Hinterfragen und Abwägen von Chancen und Risiken der G-Anlagen angezeigt gewesen.

Die Stadt geht weiterhin von einer sorgfältigen Prüfung ihrer Anlageentscheidung aus, da das herabgestufte G-Rating sich noch im Rahmen des Entwurfs der Anlagerichtlinie bewegte (Antwort 6 vom 16.07.2021, Person B).

Bei der Geldanlage Nr. 38 vom 15.12.2020 (Zinssatz ■■■ % , Laufzeit 1 Jahr) war der Geldhändler 2 einbezogen. Es wurde ein Rating von BBB+ (Agentur L) für die G-Bank im Angebot angegeben und explizit auf die fehlende Einlagensicherung für Kommunen hingewiesen. Angebote weiterer Banken waren nicht enthalten. Auf die vorstehenden Ausführungen u.a. auch die im vorherigen Kapitel zu Anlage Nr. 37 wird verwiesen. Zum Zeitpunkt dieser Geldanlage war die am 14.12.2020 beschlossene Anlagerichtlinie noch nicht in Kraft getreten. Es galt somit noch der Magistratsbeschluss vom 11.02.2019. Gemäß der Aussage von Person B vom 16.07.2021 arbeitete die Stadt seit Anfang Juni 2020 irrtümlicherweise bereits nach der Dienstanweisung „Regelung der Anlagen des kommunalen Vermögens der Stadt Schwalbach am Taunus“, da die bestätigte Kenntnisnahme der Revision des Entwurfes der o.g. Dienstanweisung vom 08.06.2020, (irrtümlich) als Freigabe für die Umsetzung einer städtischen Dienstanweisung gewertet wurde (Antworten 10 und 17).

Bei der Geldanlage Nr. 39 vom 15.02.2021 (5 Mio.€, Zinssatz ■■■%, Laufzeit 1 Jahr) war erneut der Geldhändler 2 einbezogen. Es wurde ein Rating von BBB+ (Agentur L) für die G-Bank im Angebot angegeben und explizit auf die fehlende Einlagensicherung für Kommunen hingewiesen. Angebote weiterer Banken mit teilweise besserem Rating jedoch schlechteren Konditionen und ebenfalls ohne Einlagensicherung waren vorhanden. In wie fern bezüglich Rating durch Agentur L hier die Vorgaben der am 14.12.2020 beschlossenen und ab 01.02.2021 gültigen Anlagerichtlinie eingehalten wurden, vermag die Revision nicht abschließend zu beurteilen (s.o.).

Prüfbeanstandung 25

Fehlender Prüfprozess

Die laut Anlagerichtlinie (§7) erforderliche besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt sowie die Vorgaben der §§ 12-14 der Anlagerichtlinie zu Zuständigkeit, Überwachung und Berichtswesen sind laut Mails 25.5.sowie 30.06. nicht hinreichend beachtet worden. Auf Nachfrage bestätigte Person B am 16.07.2021, dass ein vollständiger Prüfprozess bislang bei der Stadt Schwalbach nicht etabliert war. Es wurde lediglich nach entsprechenden Ratings geschaut (Antwort 6).

Für die Anlage Nr. 39 existiert laut Auskunft der Stadt vom 16.07.2021 keine Unterschrift von Person B. Hierzu wurde erklärt, dass die Verträge zur Festgeldanlage Nr. 39 (Prolongation) vom 15.02.2021 mit Posteingang am 02. März 2021 in der ■■■■, Person B bedingt durch den Urlaub von Person A, erst nach ■■■■ Urlaub vorgelegt wurde. Person A hatte im Zeitraum

wurden aus heutiger Sicht bei den zum Insolvenzzeitpunkt bestehenden G-Anlagen nicht eingehalten.

Prüfbeanstandung 27

Mehrfache Verstöße bei G-Anlagen

Zusammenfassend liegen bei der Stadt in diesem Zusammenhang somit in mehrfacher Hinsicht gravierende Verstöße gegen interne und externe Vorgaben vor.

In der Presse war am 04.03.2021 über das Moratorium berichtet worden, das die Bafin über die G Bank verhängt hat. Aus der Antwort zur Anfrage 18/F0018 (Stadtverordnetenversammlung) ist ersichtlich, dass die Stadt am 04.03.2021 Kenntnis hierüber erhalten hat und dass keine Schritte unternommen wurden, die getätigten Anlagen vorzeitig zu kündigen. Als Grund wurde genannt, dass (vorher) keine Informationen durch vertrauenswürdige Quellen vorlagen, die auf eine Schieflage der Bank schließen ließen. In einer E-Mail von Geldhändler 2 vom 02.03.2021, die laut uns vorliegenden Informationen an Person A der Stadt gesendet wurde, wurden mögliche Probleme bei der G Bank angesprochen und das Angebot der Prüfung der vorzeitigen Vertragsauflösung unterbreitet. Die E-Mail vom 02.03.2021 des Anlagevermittlers 2 lag Person B bei der Beantwortung der Anfrage 18/F0020, (Punkt 10) laut uns vorliegender E-Mail vom 25.05.2021 (Antwort 1) nicht vor. Kenntnis über die E-Mail vom 02.03.2021 erhielt diese demnach durch die E-Mail der Revision vom 29.04.2021 und der diesbezüglich darin enthaltenen Frage. Nach uns vorliegenden Informationen war am 02.03.2021 auch im Internet über eine mögliche Insolvenz der britischen Gesellschaft G Capital, mit der lt. Medien die G Bank AG durch die gemeinsame australische Muttergesellschaft eng verbunden sein soll, berichtet worden.

Eine erste Kenntnis von der Schieflage der G Bank AG lag nach Aussage von Person A (Antwort 24 der Anfrage vom 28.05.2021) ihr und damit der Stadt erst am 03.03.2021 vor. Person C wurde demnach von Person A über die Schieflage am 03.03.2021 informiert; Person B am 04.03.2021 (Antwort zu Frage 25). In einer schriftlichen Stellungnahme an Person B vom 18.05.2021 (beigefügt als Anlage der Antwort E-Mail vom 24.06.2021) begründete Person A den zeitlichen Verzug mit dringenden dienstlichen und privaten Terminen am 02.03.2021. Kenntnis vom Inhalt einer diesbezüglichen Mail des Vermittlers 2 vom 02.03.2021 konnte daher laut Person A erst am 03.03.2021 genommen werden. Daraufhin wurde laut Person A auch Rücksprache mit der Firma 3 genommen, um mögliche weitere Schritte abzuklären. Inwieweit eine vorzeitige Auflösung der Geldanlage möglich sei, konnte der Geldvermittler aussagegemäß nicht beantworten. Der Geldvermittler 2 schloss laut Person A im weiteren Verlauf eine vorzeitige Auflösung aus.

Empfehlung 7

Haftung abklären

In einem uns vorliegenden Internetbericht von Bloomberg vom 19.08.2020 sind bereits Hinweise auf Probleme der G Bank enthalten. 

Aus Medienberichten (DNK vom 08.04.2021) ist zu lesen, dass eine Großstadt außerhalb Hessens sich bezüglich Geldanlagen von einer schweizerischen Agentur (bereits in 2019) beraten ließ, die von einer Anlage bei G abgeraten hat. Laut diesem Medienbericht verfügt diese Agentur über ein spezielles Analysetool mit welchem Geldanlagen bei G als riskant identifiziert wurden, weshalb der auftraggebenden Stadt von der Anlage abgeraten wurde. Laut dem Medienbericht handelt es sich bei diesem Analysetool um eine spezielle Lösung, die bei anderen Firmen, die im Bereich Rating bzw. Risikoanalyse tätig sind, nicht im Einsatz ist. Aus diesen Ausführungen kann gefolgert werden, dass es zwar grundsätzlich möglich war Risiken von Geldanlagen bei G bei Nutzung entsprechender Beratungskompetenz frühzeitig

zu identifizieren. Es handelt sich beim Vorgehen der entsprechenden Stadt jedoch anscheinend nicht um den Regelfall, da zahlreiche andere Kommunen von dieser Möglichkeit offensichtlich nicht Gebrauch gemacht haben und ebenso wie Schwalbach letztlich auf die Ausführungen der Rating Agentur L und anderer Informationsquellen vertraut haben. Insgesamt sind laut Medien ca. 50 Kommunen sowie weitere öffentliche Stellen von der G-Insolvenz betroffen.

Aus Presseberichten (z.B. FAZ 07.06.2021) war zu entnehmen, dass nunmehr die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft E. ihr Testat für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der G Bank zurückgezogen hat. E. hatte laut Presseartikel einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt. Laut dem FAZ Artikel kommt es selten vor, dass ein Wirtschaftsprüfer seinen Bestätigungsvermerk widerruft. Das kann passieren, wenn gravierende Tatsachen bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses noch nicht bekannt waren. Wie ebenfalls dem Artikel zu entnehmen ist, ermittelt die Staatsanwaltschaft Bremen nach einer Strafanzeige gegen Vorstände von G. Es geht hierbei um den Verdacht der Bilanzfälschung. Im April 2021 ließ die Staatsanwaltschaft G-Büros und Wohnungen durchsuchen. Die Tatsache, dass selbst für Fachleute einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (zur Ratingagentur L siehe Ausführungen im folgenden Kapitel) offensichtlich nicht das korrekte Bild der Lage der G Bank erkennbar war und zudem möglicherweise kriminelle Handlungen seitens der Verantwortlichen der Bank vorliegen, spricht aus unserer Sicht dafür, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass eine entsprechende Schieflage der G Bank von städtischen Bediensteten einer Kleinstadt leicht hätte erkannt werden können.

Laut einem Presseartikel (DNK 02.06.2021) gab es möglicherweise im System G schon früh erhebliche Schwächen, die den Kunden gegenüber hätten offengelegt werden können. Daneben kommen ggf. auch Prospekthaftungsansprüche in Frage, da G gegenüber den Kommunen Veröffentlichungen inklusive des Ratings gemacht hat, z. B. in Factsheets oder auf der Webseite der Bank.



Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die Zahlungen der Stadt bei den G-Geldanlagen gemäß Vertrag auf ein Konto der G bei der DZ-Bank (und damit einem Genossenschaftsinstitut) erfolgten. Gründe hierfür sind uns nicht bekannt.

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Empfehlung 8 | Klagemöglichkeiten abwägen |
| | |

5.3 Datenabgleich

Mit dem Fragenkatalog vom 30.06.2021 bat die Revision explizit um Mitteilung, ob dem Akteneinsichtsausschuss andere Unterlagen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Festgeldgeschäfte vorgelegt wurden, als der Revision. Im Zuge der Beantwortung erhielt die Revision am 19.07.2021 einen Datenträger per Boten von der Stadt Schwalbach überreicht. Hier waren unter anderem nochmals alle Unterlagen zu den Festgeldanlagen enthalten. Nach Aussage von Person B haben wir damit den selben Stand wie der Akteneinsichtsausschuss.

Prüfbeanstandung 28

Unterlagen waren unvollständig

Bereits vor der Erstübermittlung hatten wir die vollständige Vorlage der Unterlagen erbeten. Durch die Nachlieferung ist erheblicher Mehraufwand in der Prüfung entstanden. Nach Auswertung der nachgelieferten Daten muss die Revision feststellen, dass bei verschiedenen Anlagengeschäften teilweise neue Unterlagen vorhanden waren, die bei der Erstübermittlung nicht vorhanden waren und für die Beurteilung von Bedeutung sind. Dies betrifft die Geldanlagen Nr. 15, 16, 18 - 23, 25 - 27, 28, 29, 31, 32, 36, 39 - 41. Unter anderem waren jetzt teilweise bei den angeführten Festgeldgeschäften Telefonnotizen (alle mit Unterschrift von Person A) vorhanden. Auffällig war jedoch, dass in einigen Fällen kein Datumsstempel aufgebracht war oder das vorhandene Datum teils mehrere Wochen nach dem Abschlussstichtag bzw. Valuta liegt. Die Telefonnotiz zur Geldanlage Nr. 23 hat die T Bank zum Inhalt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Anlage die N Bank betrifft.

Weiterhin waren nun von der Stadt unaufgefordert erhaltene Angebote den Unterlagen beigefügt oder auch entsprechende Ratings. Bei einzelnen Geldgeschäften (z. B. Nr. 22 und 23) ist ein Schriftverkehr (Anfrage an den Hessischen Städtetag) enthalten, um die Legitimation einer Anlage in Österreich abzuklären. Der Hessische Städtetag ging in seiner Beurteilung jedoch nur auf die Vorgabe der Musteranlagerichtlinie ein, nicht jedoch auf die Voraussetzungen des vorhandenen Magistratsbeschlusses vom 11.02.2019. Dieser war auch nicht Gegenstand der Anfrage.

Bei der Geldanlage Nr. 32 war nun ein Mailverkehr vom 17.09.2020 enthalten. Mit diesem setzte Person A Person B in Kenntnis, dass Gelder in Österreich angelegt werden. Person B bestätigte mit „Österreich passt“.

Prüfbeanstandung 29

E-Mail nicht mehr vorhanden

Die Wichtigste Unterscheidung der beiden Datensätze liegt jedoch darin, dass die im Raum stehende ggf. manipulierte E-Mail, welche uns im Rahmen von Nachfragen vorgelegt wurde (s. Kap. 5.2.), in den Unterlagen weiterhin vorhanden war, jedoch eine der beiden Ausgangsmails (08.06.2020 11:59 Uhr) bei keiner der Festgeldgeschäfte mehr beigefügt war (ursprünglich als Scan bei Anlagengeschäft 16).

6. Agentur L

Nach unserer Kenntnis (u.a. Internetrecherche) waren bei der Rating Agentur L Ratings für die G Bank vorhanden. Die L Group ist laut Wikipedia ein Anbieter von unabhängigen Ratings mit Hauptsitz in Berlin und eine nach der EU-Rating-Verordnung registrierte Ratingagentur. Laut Wikipedia möchte sich L als europäische Alternative zu den drei großen US-Agenturen I, J und K etablieren, die mit mehr als 90% das globale Bewertungsgeschäft dominieren. In einer uns von der Stadt vorgelegten Übersicht der Börse Stuttgart, in der bekannte Ratingagenturen und -klassen verglichen werden, ist die Agentur L neben den v. g. drei großen US-Agenturen und drei weiteren Firmen enthalten, darunter auch die Agentur Y (vgl. Kapitel 5.1). Demnach wäre ein L-Rating (auch ein Rating der Agentur Y) grundsätzlich mit den drei großen US-Agenturen vergleichbar (siehe auch Kapitel 5).

Ob ggf. weitere Agenturen auch ein Rating für G erstellt haben, können wir nicht sicher sagen. Wie bereits dargestellt, lag laut Angebot des Geldvermittlers 2 noch im Februar 2021, also kurz vor dem Zusammenbruch der Bank das L Rating der G Bank bei BBB+ und damit in einem akzeptablen Bereich.

Laut Internetveröffentlichungen gibt es bezüglich der Ratingagentur L und G Berichte zu Interessenkonflikten und ggf. nicht sachgerechter Bewertung der G Bank durch L.

Das Rating der G Bank von A- (Agentur L), welches zumindest bis zum 17.09.2020 galt, stellt ein Rating dar, welches laut Berichten im Internet (Dr. E., 18.04.2021) gleichauf mit dem der besten deutschen privaten Banken ist. Gemäß dem vorgenannten Internetartikel war der Aufsichtsratsvorsitzende der G Bank an der L Rating Agentur beteiligt. In dem Artikel werden erhebliche Zweifel an einer sachgerechten Beurteilung des G Ratings durch L geäußert. Wir verweisen auf unsere Empfehlung 8 in Kapitel 5.2.

7. Unvermutete Kassenprüfung

7.1 Unvermutete Kassenprüfungen 2020

In 2020 führte die Revision zwei unvermutete Kassenprüfungen bei der Stadt Schwalbach durch. Die erste Kassenprüfung erfolgte im Juli 2020 (Bericht vom 27.08.2020) und wurde aufgrund der Pandemielage in elektronischer Form (ohne Prüfung vor Ort) durchgeführt. Die zweite unvermutete Kassenprüfung erfolgte im Oktober 2020 (Bericht vom 21.10.2020). Diese Prüfung konnte an zwei Tagen vor Ort durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der ersten Kassenprüfung bestand bereits eine Geldanlage bei der G Bank (Vereinbarung vom 10.06.2020). Bei der zweiten Kassenprüfung im Oktober bestanden insgesamt vier Festgeldanlagen bei der G Bank. (Nähere Ausführungen zu den G Anlagen siehe Kapitel 5). Die Revision wird üblicherweise bei Entscheidungen über konkrete Geldanlagen seitens der Kommunen nicht eingebunden und war dies auch nicht bei den erfolgten Geldanlagen der Stadt Schwalbach.

Im Jahr 2020 waren aufgrund der Corona Pandemie Prüfungen vor Ort nur sehr eingeschränkt möglich und sie wurden im Sinne der Kontaktreduzierung seitens der Revision möglichst auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Aufgrund der uns bekannten, bislang stets vergleichsweise vorsichtigen Geldanlagestrategie der Stadt haben wir insbesondere auch unter den gegebenen Pandemiebedingungen keine Veranlassung gesehen, im Rahmen der Kassenprüfungen 2020 das Thema Geldanlagen im Sinne eines gezielten Prüfungsthemas zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses näher zu betrachten, sondern haben uns auf die üblicherweise bei der Kassenprüfung gemäß Rechtsgrundlagen vorgesehenen Punkte fokussiert. Dies gilt auch für die Frage der finalen Verabschiedung der uns im Entwurf bekannten Anlagerichtlinie (siehe Kapitel 4). Wir haben während der Kassenprüfungen daher nicht explizit nach der finalen Fassung gefragt, sondern sind davon ausgegangen, dass diese (uns im Entwurf bekannte) Richtlinie dann auch entsprechend den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Den Bereich Geldanlagen bei den Kassenprüfungen 2020 näher zu thematisieren war auf Basis unseres damaligen Wissenstandes u.E. nicht naheliegend, da auch die neue Anlagerichtlinie, die tendenziell zwar etwas weniger restriktiv ist als der bislang gültige Magistratsbeschluss vom 11.02.2019 (z.B. Zulässigkeit nun auch von Anlagen bei Privatbanken), aus unserer Sicht im Einklang mit den Hinweisen des HMDIS ist und somit keine Auffälligkeiten bestanden, die seinerzeit Anlass für eine nähere Befassung mit dem

Thema geboten hätten. Die Abgrenzung von Kassenmitteln und Geldanlagen im Sinne der GemKVO wird im Rahmen der Ausführungen des folgenden Kapitels näher erläutert.

7.2 Unvermutete Kassenprüfung im Rahmen dieser Sonderprüfung (1. Unvermutete Kassenprüfung 2021)

Zu Beginn der Kassenprüfung wurde bei der Stadtkasse am 14.04.2021 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation (Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 und Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung der Ausbreitung des Virus) wurde diese –wie auch die übrigen Prüfhandlungen dieser Sonderprüfung- in digitaler Form in Anlehnung an § 131 Absatz 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 27 Absatz 2 GemKVO vorgenommen. Die entsprechende E-Mail wurde, nach vorheriger telefonischer Unterrichtung, am selben Tag an die im Rahmen der Sonderprüfung beteiligten Personen gesandt. Eine Rückmeldung seitens [REDACTED] erfolgte fristgemäß am 14.04.2021.

Der mittels des eingesetzten Finanzprogramms der Firma mpsNF am Prüfungstag erstellte Kassenabschluss (Druckdatum 14.04.2021; Buchungsdatum 08.04.2021) wies einen Kassen-Sollbestand [REDACTED] € aus.

Aus der Summe der Kontenbestände gemäß Bankkontenausdrügen bzw. Saldenausdrücken - unter Berücksichtigung von Schwebeposten - und der Barkasse ermittelte sich ein Kassen-Istbestand in Höhe von [REDACTED] €. Nach Gegenüberstellung wurde somit ein Kassenfehlbetrag in Höhe von [REDACTED] € festgestellt. Dieser Betrag war in der der Revision vorgelegten Tagesabstimmung im Bereich „S2“ als Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ausgewiesen.

Nach Auswertung der angeforderten Unterlagen fertigte die Revision die Niederschrift an. Dort wurde auch unter den Bemerkungen der Kassenfehlbetrag aufgeführt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung um Sachverhaltsaufklärung gebeten. Ebenfalls am 14.04.2021 übersandte die Revision der [REDACTED] die Niederschrift mit der Bitte [REDACTED], was auch umgehend erfolgte. Mit ihrer Antwortmail teilte [REDACTED] mit, dass sich bereits um die Aufklärung des Differenzbetrages gekümmert wird.

Mit E-Mail vom 19.04.2021 übersandte uns Person C der Stadt Schwalbach einen berichtigten Tagesabschluss (Druckdatum 19.04.2021; Buchungsdatum 14.04.2021). Mit Hilfe des Softwareanbieters identifizierte und bereinigte die Verwaltung den Differenzbetrag. Ursprung der Differenz war ein Zahlendreher im Haushaltsjahr 2020. Diese Differenz war der Stadt laut Auskunft vom 16.07.2021 (Antwort 42) bereits vor der Kassenprüfung bekannt. Es handelte sich aber laut Stadt nicht um eine Kassendifferenz. Es wurde in zwei unterschiedlichen Haushaltsjahren gebucht. Die Kasse konnte selbstständig die Korrektur nicht vornehmen und musste den Finanzsoftwareanbieter hinzuziehen. Warum eine selbstständige Korrektur seitens der Verwaltung nicht früher vorgenommen wurde, entzieht sich der Kenntnis der Revision. Die Revision empfiehlt im Tagesabschluss ausgewiesene Differenzen immer zeitnah zu klären und ggf. zu bereinigen.

Die Übereinstimmung des Kassen-Soll- und Kassen-Istbestandes zum Prüfungszeitpunkt wurde nachträglich festgestellt. Im Kassenbestand sind ausweislich der vorgelegten Unterlagen Festgeldanlagen bei den Banken von [REDACTED] Mio. € vorhanden, davon 19 Mio. € G, auf dem Zahlweg [REDACTED] und 1 Mio. € AA Bank auf dem Zahlweg [REDACTED]. Auf Nachfrage vom 28.05.2021 teilte die Kassenleiterin am 25.06.2021 mit, dass es sich im Falle der AA Bank nicht um ein Festgeld- sondern um ein Tagesgeldkonto handele.

Dieses wurde nach vorliegenden Kontoauszug vom 30.04.2021 mit Buchungsdatum 12.04.2021 aufgelöst und der Betrag an die Hausbank überwiesen. Auch die AA Bank ist eine Privatbank ohne Einlagensicherung für Kommunen. Das bei der HSH geführte Tagesgeldkonto wurde nach Auskunft der Stadt vom 16.07.2021 nunmehr ebenfalls gekündigt (Antwort 21). Bezüglich der Finanzdisposition ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Aus Anonymisierungsgründen wurde die folgende Tabelle mit der Zusammensetzung der Geldbestände entfernt.

Bei den ■ Mio. € Festgeld handelt es sich um die noch laufenden Anlagen bis einschließlich Nr. 41, die im Kapitel 5 dargestellt sind. Weitere Informationen sind der Kopie der Niederschrift zu entnehmen.

Die Stadt teilte auf Nachfrage am 16.07.2021 folgende Konditionen bezüglich Verwahrenngelten mit (Antwort 43):

| | | |
|--------------|---|------------|
| P Sparkasse | ■ | % act. 360 |
| AB Bank | ■ | % act. 360 |
| AC Sparkasse | ■ | % act. 360 |
| AD Bank | ■ | % act. 360 |

Nach § 28 Abs. 1 GemKVO ist durch die Kassenbestandsaufnahme festzustellen, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Ferner ist nach Abs. 2 Nr. 6 der genannten Vorschrift festzustellen, ob im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Was unter Kassengeschäften zu verstehen ist, wird in § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 GemKVO angeführt. Nach Nr. 2 gehören zu den Kassengeschäften die Verwaltung der Kassenmittel. Was unter Kassenmittel im Sinne der GemKVO zu verstehen ist, wird in § 34 Nr. 6 GemKVO definiert. Kassenmittel im Sinne der GemKVO sind die Zahlungsmittel (§ 34 Nr. 7 GemKVO = Bargeld, Schecks, Geldkarte, Debitkarte, Kreditkarte) und die Bestände auf Konten mit Ausnahme der Geldanlagen.

§ 22 GemKVO sieht vor, dass für jeden Tag, an welchem Zahlungen bewirkt worden sind, der Bestand an Zahlungsmitteln sowie der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten (Kassen-Istbestand) zu ermitteln und dem Bestand der Bargeldkasse und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten (Kassen-Sollbestand) sowie dem Saldo der Finanzrechnungskonten gegenüberzustellen ist. Die Ergebnisse sind in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Formal kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass die Geldanlagen im engeren Sinne nicht im Tagesabschluss als flüssige Mittel zu führen sind. Gegen eine nachrichtliche Darstellung, zwecks Vervollständigung des IKS, spricht jedoch grundsätzlich nichts. Um einen einfachen und transparenten Überblick über die finanzielle Situation der Stadt zu erhalten erscheint uns dies grundsätzlich ratsam. Im Jahresabschluss sind Festgeldanlagen, die nicht sofort als Liquidität zur Verfügung stehen, jedoch genaugenommen separat unter entsprechenden Bilanzpositionen im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich u.E. auch, dass die Prüfung von Geldanlagen kein fester Bestandteil der unvermuteten Kassenprüfung ist und der von uns bei Kassenprüfungen gleichwohl generell durchgeführte Bestandsabgleich aller Bankkonten (inkl. Geldanlagen) zwar sinnvoll jedoch gemäß Vorgaben eigentlich nicht erforderlich/vorgesehen ist. Wir haben uns im Rahmen dieser Sonderprüfung als Prüfungsschwerpunkt mit Geldanlagen ausführlich befasst und ansonsten keine anderen Themen, die sonst ggf. bei der Kassenprüfung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses betrachtet werden, aufgegriffen.

8. Akteneinsichtsausschuss

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2021 wurde die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zu den Geldanlagen bei der G Bank beschlossen. Der Ausschuss hat die in der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2021 genannten Aufgaben. Der Bericht des Ausschusses lag bis zum Ende der Prüfung noch nicht vor. Daher sind in diesen Prüfbericht diesbezüglich keine Ergebnisse eingeflossen.

9. Weiteres Vorgehen der Stadt

Aus der Vorlage 19/M 0011 vom 18.05.2021 der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich zum weiteren Vorgehen der Stadt (auszugsweise) Folgendes:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Vereinbarung zum Zusammenschluss der Interessengemeinschaft der G Geschädigten unter der Koordination der Stadt M beizutreten. Damit wird die Stadt M von der Stadt Schwalbach am Taunus bevollmächtigt, eine Mandatsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei AE Rechtsanwälte, Hannover, für die Vertretung in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der G Bank AG und der Anwaltskanzlei Z, Berlin, für die Prüfung und Darstellung des Rechtsrahmens möglicher Haftungsansprüche im Zusammenhang mit dieser Insolvenz, unter Zugrundelegung der Mandatsvereinbarung Interessengemeinschaft sowie der Vereinbarung zur Interessengemeinschaft abzuschließen.

Da die Forderungen der Stadt Schwalbach beim Insolvenzverwalter anzumelden waren, hat der Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung wurde in der konstituierenden Sitzung am 22.04.2021 durch Herrn Bürgermeister Immisch unter TOP 8 hierüber informiert. Inzwischen steht der Gründerkreis dieser kommunalen Interessengemeinschaft fest. Von den ursprünglichen mit Stand April 2021 25 verhandelten Kommunen sind nun mehr 17 Kommunen übriggeblieben und der Vereinbarung beigetreten. Hierdurch kommt es zu einer Veränderung der Kostendeckelung für die Stadt Schwalbach auf 152.000,- € netto. Ferner hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises wegen des hohen Schadensbetrages für die Stadt und angesichts der öffentlichen Diskussion darum gebeten ergänzend eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Anmerkung: Auch die Revision hat der Stadt dies entsprechend im Zuge dieser Prüfung im Hinblick auf die Regelungen des § 51 HGO empfohlen.

Die entsprechende Vorlage hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am 27.05.2021 laut Niederschrift in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Vorgenannte Ausführungen wurden durch die Stadt am 16.07.2021 nochmals bestätigt. Die Beitrittsvereinbarung wurde bereits am 22.04.2021 unterzeichnet, (Antwort 47). Gemäß Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2021 hat der Bürgermeister die Stadtverordneten in dieser Sitzung darüber informiert, dass die Stadt der Interessengemeinschaft der G Geschädigten beigetreten ist und die erste Gläubigerversammlung am 08.06.2021 stattfindet. Nach uns gegebener Auskunft hat der Bürgermeister an dem Termin am 08.06.2021 teilgenommen. Eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte in der Sitzung am 01.07.2021 (Antwort 47).

Die Stadt Schwalbach teilte auf Nachfrage am 16.07.2021 ergänzend mit, dass dem Magistrat in seiner Sitzung am 14.06.2021 eine Übersicht zu den Kündigungsmöglichkeiten der

Festgeldanlagen vorgelegt wurde. In der Sitzung des Magistrates vom 05.07.2021 wurde Einigkeit erzielt, alle Geldanlagen bei Privatbanken zu kündigen; die Verwaltung wird hierzu eine Vorlage dem Magistrat zur Beschlussfassung zuleiten. (Antwort 44)

Das weitere Vorgehen zur Anlagerichtlinie wurde bereits in Kapitel 4.2 dargestellt.

| Empfehlung 9 | Weitere Empfehlungen der Revision |
|--|--|
| <p>Auch die zu überarbeitenden Richtlinien zur Geldanlage sollten möglichst zeitnah durch die Gremien (inkl. Stadtverordnetenversammlung) beschlossen und der Aufsichtsbehörde zugeleitet sowie künftig auch entsprechend gelebt werden.</p> | <p>Über die aktuellen rechtlichen Vorgaben für Geldanlagen und die bereits erwähnten Empfehlungen hinaus empfiehlt die Revision im Hinblick auf die Erfahrungen aus der aktuellen Situation künftig noch folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> |
| <p>Es sollte eine möglichst vollständige Dokumentation der Vorgänge sichergestellt sein und auch in Vorlagen sollten möglichst alle entscheidungsrelevanten Unterlagen enthalten sein.</p> | <p>Wie bereits erwähnt, hält die Revision risikobehaftete Anlagen für problematisch, da sie v. a. wegen der höheren Komplexität ein hohes Maß an Kenntnissen im Bereich der Finanzanlagen erfordern. Aus demselben Grund empfehlen wir im Lichte der aktuellen Situation, künftig größere Einlagen von Guthaben wieder nur bei gesicherten Instituten/Einrichtungen vorzunehmen, da Kommunen (zumindest dieser Größenordnung) kaum ein so umfassendes Know How, vorhalten können, welches in Kenntnis der aktuellen Vorkommnisse erforderlich zu sein scheint, um die vorhandenen Risiken hinreichend sicher auszuschließen. Wir empfehlen zu prüfen, ob diesbezüglich evtl. eine interkommunale Zusammenarbeit möglich ist. Auch könnte evtl. auf eine Änderung der Rechtslage hingewirkt werden, um bspw. Ausleihungen an andere Kommunen zu ermöglichen und somit Strafzinsen für Guthaben bei Kreditinstituten zu vermeiden.</p> |
| <p>Sofern künftig überhaupt weiter ungesicherte Geldanlagen erfolgen, sollte im Lichte der aktuellen Erfahrungen das maximale Anlagevolumen für ungesicherte Anlagen bei einer Bank u. E. nicht mehr als 10% des Gesamtanlagevolumens betragen.</p> | <p>Die Musteranlagerichtlinie und die Richtlinie der Stadt sehen keine Empfehlungen zu Höchstbeträgen für nicht gesicherte Giro- und Tagesgeldkonten vor. Wir empfehlen diese vorsichtshalber bei der Höchstgrenze mit einzubeziehen, da möglicherweise selbst bei diesen Konten bei einer Insolvenzgefahr nicht schnell genug reagiert werden kann.</p> |
| <p>Wir empfehlen der Stadt bezüglich Ratingagenturen ferner eindeutiger in der Anlagerichtlinie auszuführen, welche Agenturen künftig für die Beurteilung ggf. noch herangezogen werden dürfen. Aufgrund der Erfahrungen mit L/G, erscheint hier u. E. bereits bei der Auswahl der Ratingagenturen eine sehr vorsichtige Herangehensweise angebracht. Es könnte ggf. auch die Anlagerichtlinie z. B. dahingehend ergänzt werden, dass das Vorliegen von Ratings von mindestens zwei Agenturen (davon mindestens eine der großen drei) als Voraussetzung gegeben sein muss.</p> | |

10. Zusammenfassung

Durch die Insolvenz der G Bank im März 2021, bei der die Stadt Schwalbach entgegen eines Magistratsbeschlusses zum Insolvenzzeitpunkt in Summe 19 Mio. € als Festgeldgeld angelegt hat, besteht das Risiko eines Einlagenverlustes in entsprechender Höhe.

Gemäß Auftrag von Herrn Bürgermeister Immisch haben wir die seit Februar 2019 bis April 2021 getätigten Festgeldanlagen der Stadt bei den verschiedenen Kreditinstituten geprüft und hierüber den vorliegenden Prüfbericht erstellt. Insbesondere aufgrund der Komplexität des Themas, das auch von öffentlichem Interesse ist (inkl. bestehendem Akteneinsichtsausschuss), der bestehenden Pandemiebedingungen und der bei der Stadt laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben sich für das Prüfteam im Rahmen dieser Prüfung enorme Herausforderungen. Wir haben versucht, diesen Herausforderungen so gut wie möglich gerecht zu werden und die wesentlichen Sachverhalte möglichst korrekt in einem vertretbaren Zeitrahmen darzustellen. Gleichwohl kann dieser Bericht aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und fortdauernder Entwicklungen selbstverständlich nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben.

In diesem Bericht werden in den jeweiligen Kapiteln z. T. gravierende Prüfungsfeststellungen in Form von Verstößen gegen interne und externe Vorgaben inkl. des Verdachts evtl. manipulierter Unterlagen im Rahmen der Geldanlage aufgezeigt.

Die Dokumentation und damit die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge war häufig lückenhaft, was u. a. zahlreiche Nachfragen seitens der Revision sowie Nachlieferungen von Unterlagen durch die Stadt erforderte und damit auch Verzögerungen im Prüfablauf verursachte.

Gemäß den uns gegebenen Auskünften erfolgten die Verstöße gegen Vorgaben insbesondere aus Unkenntnis der beteiligten Personen über die bestehenden Regeln. Im Prüfzeitraum bestand bezüglich der zuständigen Personen eine erhebliche Personalfuktuation.

Neben Ursachen, die durch Unkenntnis und Fehler bei der Stadt begründet sind, wird in diesem Bericht auch auf die Rolle eingegangen, die beteiligte Dritte wie z. B. Anlagevermittler, Ratingagenturen und weitere Institutionen in diesem Zusammenhang spielen, soweit dies für uns ersichtlich und aus unserer Sicht zum Verständnis der Vorgänge relevant war. Hieraus kann man folgern, dass letztlich teilweise auch eine Verkettung ungünstiger Umstände in diesem Zusammenhang vorgelegen hat.

An verschiedenen Stellen des Berichtes werden Empfehlungen gegeben, um die bestehenden Mängel im Rahmen der Geldanlage abzustellen und künftig Verlustrisiken zu minimieren.

Hattersheim, den 29.11.2021

(Christoph Kunstmann)
Leiter Revision

(Marcel Blatt)
Revisor

(Elmar Hardt)
Revisor